



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

---

Nr.: 17/2011

Düsseldorf, den 29. September 2011

---

- Seite 2      Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. September 2011
- Seite 48     Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 26. September 2011

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 23.09.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 30.06.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV. NRW. 2009 S. 516) hat die Heinrich-Heine-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule
- § 4 Studiengänge, Studienfächer und Fächerkombinationen
- § 5 Kreditpunkte
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Studium und Bachelorprüfung**

- § 11 Anforderungen des Studiums
- § 12 Fachübergreifender Wahlpflichtbereich
- § 13 Obligatorisches Berufsfeldpraktikum
- § 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 15 Zulassung zu Abschlussprüfungen
- § 16 Modulabschlussprüfungen
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 20 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 21 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang**

**Anhang 2: Anforderungen an Beteiligungsnachweise**

## I. ALLGEMEINES

### § 1

#### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. in den Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden. Die Bachelorprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt
- (2) Das Bachelorstudium in einem integrierten Studiengang besteht aus einem Studium, zu dem mehrere Fächer beitragen, sowie dem Studium des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs. Das Bachelorstudium nach dem Kernfachmodell besteht aus dem Studium eines Kernfachs, eines Ergänzungsfachs und des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs.
- (3) Das Studium vermittelt Grundlagen und wesentliche Forschungsergebnisse in den studierten Fächern und bildet in der Anwendung fachwissenschaftlicher Methoden aus. Die Studierenden sollen die selbstständige Aneignung und kritische Beurteilung wissenschaftlicher Theorien und Methoden lernen und zu eigenverantwortlicher Arbeit auf theoretischem, empirischem und praktischem Gebiet befähigt werden. Darüber hinaus ist ein Hauptziel des Bachelorstudiengangs die Förderung der Urteils-, Ausdrucks-, Kommunikations- und Teamfähigkeit der Studierenden.

### § 2

#### Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A.".

### § 3

#### Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Das Studium umfasst insgesamt 180 Kreditpunkte (CP = Credit Points). Im Studium nach dem Kernfachmodell entfallen auf das Kernfach 108 CP, auf das Ergänzungsfach 54 CP. In allen Bachelorstudiengängen entfallen 18 CP auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich.
- (3) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Studienmodulen statt. In Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul umfasst mindestens 5 CP, das obligatorische Berufsfeldpraktikum mindestens 5 CP für je 4 Wochen Praktikumsdauer.

### § 4

#### Studiengänge, Studienfächer und Fächerkombinationen

- (1) Im Bachelorstudium werden integrierte Studiengänge und Kernfachstudiengänge angeboten. Zu den integrierten Studiengängen, an denen mehrere Fächer beteiligt sind, gehören der Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften, der Bachelorstudiengang Medien- und Kulturwissenschaft, der Bachelorstudiengang Linguistik und der Bachelorstudiengang Informationswissenschaft und Sprachtechnologie. Bei den Kernfachstudiengängen wird eine Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach studiert.
- (2) Als Kernfachstudiengang/als Ergänzungsfachstudiengang können die folgenden Fächer gewählt werden:

Anglistik und Amerikanistik  
 Germanistik  
 Geschichte  
 Jüdische Studien  
 Kunstgeschichte  
 Modernes Japan  
 Philosophie  
 Romanistik

- (3) Als Ergänzungsfachstudiengang können zusätzlich die folgenden Fächer gewählt werden:

Antike Kultur  
 Informationswissenschaft  
 Jiddische Kultur, Sprache und Literatur  
 Kommunikations- und Medienwissenschaft  
 Linguistik  
 Musikwissenschaft  
 Politikwissenschaft  
 Soziologie

- (4) Im Studium nach dem Kernfachmodell kann jedes Kernfach mit jedem Ergänzungsfach (außer mit sich selbst) kombiniert werden. Abweichend von dieser Regelung kann Romanistik gleichzeitig Kern- und Ergänzungsfach sein, wenn im Kernfach eine erste und im Ergänzungsfach eine zweite romanische Sprache studiert werden.

## § 5

### Kreditpunkte

- (1) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem mit Kreditpunkten (CP) gewichtet. Kreditpunkte entsprechen dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Beteiligungsnachweise erbracht und insgesamt 180 Kreditpunkte erreicht worden sind. Obligatorische Berufsfeldpraktika werden mit mindestens 5 CP pro Monat, die Bachelorarbeit mit 12 CP gewertet.
- (3) Ein Kreditpunkt nach Absatz 1 entspricht einem Credit Point nach ECTS (European Credit Transfer System).

## § 6

### Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen. Diese setzen sich zusammen aus der Bachelorarbeit und Modulabschlussprüfungen. Modulabschlussprüfungen beziehen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzziele des Moduls unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen bzw. Themenschwerpunkte des Moduls.
- (2) Zu jeder einzelnen Abschlussprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 erfüllt. Die Meldetermine werden in der jeweiligen Lehrveranstaltung nach Absatz 1 bzw. durch Aushang im Institut bekanntgegeben. Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet bei Klausuren und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin, bei Studienarbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten eine Woche vor Ausgabe des Themas.
- (3) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel zwei Monate. Sie kann vom Themensteller um

bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Die Themen werden im laufenden Semester vergeben. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Bericht bei Projektarbeiten endet in der Regel zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit. Sie kann auf eingehend begründeten Vorschlag des Themenstellers um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.

- (4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen Sprache. Die Prüfungssprache in den Fremdsprachenphilologien ist im fächerspezifischen Anhang geregelt.
- (5) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung von Bachelorarbeiten nach spätestens acht Wochen bekanntzugeben.

## § 7

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und sieben weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Bachelorprüfungsordnung und der Bachelorstudienordnungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 8

## Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Die Modulabschlussprüfungen unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) werden von den Veranstalterinnen oder den Veranstaltern der Lehrveranstaltungen abgenommen, in denen eine Abschlussprüfung angeboten wird. Für die Bachelorarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (3) Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Bachelorarbeit muss aus dem Kreis der in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten bestellt werden.
- (4) Zur Abnahme der übrigen Modulabschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschulassistentinnen und -assistenten, Akademische Direktorinnen und Direktoren, Oberrätinnen und Oberräte, Rätinnen und Räte, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und, insoweit sie die entsprechende Qualifikation nach § 65 Abs. 1 HG besitzen, auch Lektorinnen und Lektoren.
- (5) Auf begründeten Antrag können auch andere als die in Absatz 3 und 4 genannten Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selber einen Master-, Magister- oder Diplomabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss besitzen.
- (6) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer von mündlichen Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen kann bestellt werden, wer Fachkenntnisse durch eine entsprechende Bachelor-, Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen hat. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Für die Bachelorprüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfungsberechtigte können nach ihrem Ausscheiden aus der Heinrich-Heine-Universität noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Auf Antrag kann diese Frist in besonderen Fällen verlängert werden. § 36 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz bleibt unberührt.

## § 9

## Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Kreditpunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Ä-

quivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistungen, nicht aber als Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Von einer Abschlussprüfung zu einer oder mehreren Lehrveranstaltungen kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden. Bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten endet die Rücktrittsfrist eine Woche vor Ausgabe des Themas (vgl. § 6, Abs. 2).
- (2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt, nicht zum Prüfungstermin erscheint, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Als triftige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Kinderbetreuung im Rahmen der Elternzeit und die notwendige Pflege naher Angehöriger.
- (3) Die im Fall von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate aus Internetquellen. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann

verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.

- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. STUDIUM UND BACHELORPRÜFUNG

### § 11

#### Anforderungen des Studiums

- (1) Im Studium müssen sich die Studierenden nach den Bestimmungen des Modulhandbuchs, der Studienordnung und des Anhangs dieser Prüfungsordnung an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen einschließlich des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs regelmäßig und aktiv beteiligen. Für die Nutzung von E-Learning-Angeboten gelten analoge Regeln.
- (2) Für die Studiengänge kann in der Anlage dargelegt werden, wie die Forderung nach regelmäßiger Teilnahme verstanden und umgesetzt werden soll. Generell kann erst bei Fehlzeiten von mehr als 20 % die Gutschrift der Kreditpunkte verweigert werden. In Vorlesungen wird die Anwesenheit nicht überprüft.
- (3) Für die Studiengänge kann in der Anlage dargestellt werden, wie sie die Forderung nach aktiver Teilnahme verstehen und umsetzen wollen.

### § 12

#### Fachübergreifender Wahlpflichtbereich

- (1) Der fachübergreifende Wahlpflichtbereich dient dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen und von Kompetenzen über die in den gewählten Fächern erworbenen Fachkompetenzen hinaus. Er gibt den Studierenden Gelegenheit, das Studium nach ihren persönlichen Neigungen und Fähigkeiten zu gestalten und den Arbeitsaufwand flexibel auf die Studiensemester zu verteilen.
- (2) Die 18 CP des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs entfallen in der Regel auf eine Auswahl aus den folgenden sechs Arten von Angeboten:
  1. Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten im Rahmen des Studiums Universale der Heinrich-Heine-Universität.
  2. Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und zur Vorbereitung auf die Berufswelt, die von der Fakultät oder einem ihrer Fächer, auch dem eigenen, angeboten werden,
  3. Studienanteile in anderen als den gewählten bzw. am Studiengang beteiligten Fächern, auch aus anderen Fakultäten,
  4. vom Universitätssprachenzentrum angebotene Sprachkurse,
  5. weitere Lehrveranstaltungen aus dem Ergänzungsfach, beispielsweise zur Vorbereitung auf eine Eignungsprüfung zu einem an den B.A. anschließenden Masterstudium,
  6. ein fakultatives Berufsfeldpraktikum.

### § 13

#### Obligatorisches Berufsfeldpraktikum

- (1) In einigen Studiengängen ist ein obligatorisches Berufsfeldpraktikum zu absolvieren, das von vier Wochen bis zu drei Monaten dauern kann. Das Berufsfeldpraktikum kann auch in Ab-

schnitten absolviert werden. Einschlägige Berufstätigkeiten und Praxiserfahrungen können im Einzelfall auf das Berufsfeldpraktikum angerechnet werden. Für je vier Wochen Berufsfeldpraktikum werden mindestens 5 CP angerechnet.

- (2) Das Berufsfeldpraktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden.
- (3) Die Beratung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und die fachliche Betreuung während des Praktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte bzw. den Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs.
- (4) Das Berufsfeldpraktikum wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen.
- (5) Näheres regeln die Praktikumsordnungen der einzelnen Studiengänge.

#### § 14

##### Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit und nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs aus 9-16 Modulabschlussprüfungen. Im Kernfachstudiengang entfallen 6-10 Modulabschlussprüfungen auf das Kernfach und 3-6 Modulabschlussprüfungen auf das Ergänzungsfach.
- (2) Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, steht den Studierenden die Wahl der Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des fächerspezifischen Anhangs frei.

#### § 15

##### Zulassung zu Abschlussprüfungen

- (1) Zu Modulabschlussprüfungen wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine Universität für den betreffenden Bachelorstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die fachbezogenen Voraussetzungen nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs erfüllt. Zu Abschlussprüfungen wird ebenfalls zugelassen, wer eine Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 49 Abs. 6 HG i.V.m. § 1 Zugangsprüfungsverordnung (ZugangsprüfungsVO) erfolgreich bestanden hat. Prüfung im Sinne von § 1 ZugangsprüfungsVO ist eine Klausurarbeit von drei Zeitstunden, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Bachelorstudium nachweist. Die Anforderungen an die Durchführung und Bewertung der Klausurarbeit entsprechen den Anforderungen an Klausuren im Sinne des § 16 Abs. 3 dieser Ordnung. Der Antrag ist über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Der Zulassungsantrag
  - für Modulabschlussprüfungen unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen des Moduls nach § 6 (1) ist bei der oder dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentin bzw. Dozenten
  - für Modulabschlussprüfungen unter exemplarischer Bezugnahme auf einen oder mehrere Themenschwerpunkte des Moduls nach § 6 (1) ist bei der bzw. dem Modulbeauftragten
  - zur Bachelorarbeit ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.

- (3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten bekanntgegeben.
- (4) Eine Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die im fächerspezifischen Anhang aufgeführten Zulassungsbedingungen nicht erfüllt sind oder
  3. sich die Kandidatin oder der Kandidat in dem Prüfungsverfahren einer Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule befindet oder
  4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleiches zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die ggf. zum Erwerb von Beteiligungsnachweisen oder Modulscheinen erforderlichen und im Anhang festgelegten Studienleistungen.

## § 16

### Modulabschlussprüfungen

- (1) Modulabschlussprüfungen erfolgen als Klausur, in Form einer mündlichen Prüfung, Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Mindestens eine Modulabschlussprüfung muss in der Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit, mindestens eine Modulabschlussprüfung in der Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden.  
 Falls diese Prüfungsverfahren mit elektronischen Mitteln durchgeführt und ausgewertet werden, sind die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sicherzustellen. Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Falle einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden überprüft werden.
- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 Minuten. Ausnahmsweise kann die Bearbeitungszeit auf bis zu 180 Minuten verlängert werden. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Dozentinnen und Dozenten vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu machen.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 6 abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.
- (4) Eine Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Alternativ kann eine Klausur von 45 Minuten Dauer an die Stelle der schriftlichen Ausarbeitung treten. Die

Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 4500 Wörter (ca. 15 Seiten). Die Bewertung einer Studienarbeit wird durch die Dozentin oder den Dozenten vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.

- (5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 3000 Wörter (ca. 10 Seiten) und höchstens 6000 Wörter (ca. 20 Seiten). Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Dozentin oder den Dozenten vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.
- (6) Eine Projektarbeit besteht in der selbstständigen Anwendung fachspezifischer Methoden auf Untersuchungsgegenstände aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen sowie der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse. Zu einer Projektarbeit kann auch ein schriftlicher Test gehören. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (ca. 25 Seiten). Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen, Schaubildern und Abbildungen überschritten werden. Die Dauer eines schriftlichen Tests beträgt in der Regel 60 Minuten. Art und Umfang der Aufgabenstellung können eine im Einzelfall abweichende Dauer erfordern. Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung bzw. die Betreuerin oder den Betreuer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bzw. des Tests bekannt zu machen.
- (7) Mündliche Prüfungen können im Einvernehmen mit den Kandidatinnen oder Kandidaten auch in Form einer Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden. Die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 und höchstens 20 Minuten.
- (8) Studienarbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 und Abs. 5 bis 7 erfüllt.
- (9) Studienarbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben. Die Arbeiten sind zusätzlich auch in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen.
- (10) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 Abs. 3 und 5 zu begutachten und zu bewerten, von denen im Fall einer mündlichen Prüfung eine bzw. einer zugleich das Protokoll führt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (11) Über Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Modulabschlussprüfung entscheiden die Prüferin oder der Prüfer unter Berücksichtigung der Wünsche der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Vorgaben des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

§ 17  
Bachelorarbeit

- (1) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im sechsten Studiensemester.
- (2) Die Bachelorarbeit bezieht sich in der Regel auf den Inhalt einer Lehrveranstaltung des Abschlussjahrs, in den Kernfachstudiengängen auf den Inhalt einer Lehrveranstaltung des betreffenden Kernfachs. Näheres kann im fächerspezifischen Anhang geregelt sein. Mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten kann das Thema auch aus einem anderen Themenbereich gestellt werden, sofern im fächerspezifischen Anhang nichts anderes bestimmt ist. Die Kandidatinnen und Kandidaten können den Themenbereich für die Bachelorarbeit vorschlagen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer und beauftragt sie oder ihn, das Thema der Arbeit zu formulieren. Das Thema ist in schriftlicher Form vom Akademischen Prüfungsamt auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Verzögert sich die Bearbeitung innerhalb der Nachfrist durch Erkrankung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, kann nach Vorlage eines Attestes eine weitere Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann bis vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen in der Bachelorarbeit nachweisen, dass sie imstande sind, eine Fragestellung des Fachs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema darf nicht mit dem Thema einer bereits abgelegten Abschlussprüfung deckungsgleich sein. Es muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Im Bachelorstudiengang Germanistik muss sie in deutscher, im Bachelorstudiengang Englisch in englischer Sprache abgefasst werden. Im Bachelorstudiengang Romanistik: Französisch/Italienisch/Spanisch ist sie in deutscher Sprache oder jeweiligen romanischen Sprache abzufassen. Weitere Ausnahmen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.
- (8) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 6 erfüllt.
- (9) Der Bachelorarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.
- (10) Der Umfang der Bachelorarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Abschlussarbeit, soll 9.000-15.000 Wörter (ca. 30-50 Seiten) betragen. Enthält die Bachelorarbeit u. a. auch gestalterische Leistungen, verringert sich der Textumfang entsprechend.

- (11) Die Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter Form und zusätzlich in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen.

### § 18

#### Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Akademischen Prüfungsamt abzugeben; bei postalischem Versand entscheidet der Poststempel. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 4 und 5 unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter zeichnet bei Übereinstimmung das Erstgutachten gegen oder erstellt bei abweichender Beurteilung ein zusätzliches Gutachten. Die Endnote ergibt sich nach § 19 Abs. 2.
- (3) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

### § 19

#### Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

für eine hervorragende Leistung;

2 = gut

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend

für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend

für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend

für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten beider Gutachten mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, errechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) und die andere mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als der Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).
- (3) Eine benotete Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist. Eine unbenotete Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

- (4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bei integrierten Studiengängen errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller Abschlussprüfungen. Dabei wird die Bachelorarbeit dreifach gewichtet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bei Kernfach-Studiengängen errechnet sich zu 20% aus der Note der Bachelorarbeit, zu 50% aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten aller benoteten Abschlussprüfungen des Kernfaches, und zu 30% aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten aller benoteten Abschlussprüfungen des Ergänzungsfaches. Einzelne Modulabschlussprüfungen können nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs doppelt oder dreifach gewichtet werden.
- (5) Im Bachelorprüfungszeugnis werden alle Noten in den folgenden zwei Schritten gerundet:
1. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.
  2. Die Endnote lautet dann bei einem Wert:
 

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend
- (6) Bei Vorliegen einer ausreichend großen Datenbasis werden die Noten zusätzlich als ECTS-Noten ausgewiesen.

## § 20

### Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Abschlussprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit bestanden sind und 180 Kreditpunkte erworben worden sind (s. § 5 Abs. 2).
- (2) Bestandene Abschlussprüfungen werden bescheinigt. Ist eine Abschlussprüfung nicht bestanden, oder gilt sie im Sinne von § 10 Abs. 2 oder 4 bzw. § 17 Abs. 1 als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. ihre oder seine Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung bzw. bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil der Modulabschlussprüfung, kann in der Regel zweimal wiederholt werden. In bestimmten Studiengängen gelten für die Zahl der Wiederholungen Höchstgrenzen, die im fächerspezifischen Anhang genannt sind.
- (4) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Eine mit weniger als "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit, bzw. bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil einer Bachelorarbeit, können jeweils einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nach § 16 Abs. 5 jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

## § 21

## Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Abschlussprüfungen bestanden und 180 Kreditpunkte erworben hat, stellt sie oder er beim Akademischen Prüfungsamt den Antrag auf Ausstellung des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde. Dazu sind vorzulegen
  1. Bescheinigungen über die bestandenen Abschlussprüfungen,
  2. Nachweise über den Erwerb von 180 Kreditpunkten,
- (2) Das Bachelorzeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, auszustellen und enthält die Noten der Abschlussprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote. Die Noten werden in Ziffern genannt. Neben dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein Transcript of Records, in dem die Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, in denen Beteiligungsnachweise oder Abschlussprüfungen erbracht worden sind. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung unterzeichnet. Es trägt das Ausstellungsdatum sowie das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A." beurkundet.
- (4) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

## III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 22

## Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 23

## Einsicht in die Prüfungsakten

Nach einer Abschlussprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer oder in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der Termin für die Einsichtnahme wird durch die oder den Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

#### § 24

##### Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 21 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

#### § 25

##### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ein Bachelorstudium zum Wintersemester 2011/12 oder später aufnehmen. Studierende, die sich im WS 11/12 im 2., 3. oder 4. Fachsemester befinden, haben bis zum 30.06.2012 die Möglichkeit, die Anwendung dieser Prüfungsordnung zu beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich; in den Kernfachstudiengängen kann er nur für Kern- und Ergänzungsfach gemeinsam gestellt werden. .

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 06.09.2011.

Düsseldorf, den 23.09.2011

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

## Anhang 1 – Fächerspezifischer Anhang -

Kernfach	Anglistik und Amerikanistik
Umfang	108 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Gute Kenntnisse in der englischen Sprache, die dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Sie sind nachzuweisen durch ein entsprechendes Zeugnis/Zertifikat bzw. durch das Abiturzeugnis. Das Fach Englisch muss bis zum Abitur belegt worden sein.
Zahl der Modulabschlussprüfungen	10 (zuzüglich Bachelorarbeit)
Modulabschlussprüfungen	Je 1 AP in Modul Language Skills I und Language Skills II Je 1 AP in 3 Basismodulen 2 AP in Intermediate Modulen 1 unbenotete AP im Methodenmodul 2 AP in Advanced-Modulen nach Wahl
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Regelmäßige Teilnahme und Nachweis der aktiven Beteiligung <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Zulassung zu der Abschlussprüfung des Basic Modul Sprachpraxis I setzt die Teilnahme an einem leistungsdiagnostischen Test pro Veranstaltung und die dazugehörigen Beteiligungsnachweise voraus.</li> <li>Die Zulassung zu den Abschlussprüfungen aller anderen Module setzt die dazugehörigen Beteiligungsnachweise voraus.</li> </ul>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Abschlussprüfungen der drei Basismodule werden mit dem Faktor 0,5, Intermediate-Module sowie Language Skills I und II mit 1,0 und Prüfungen der Advanced-Module mit dem Faktor 1,5 gewichtet.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Prüfungssprache ist Englisch, begründete Ausnahmen sind möglich.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	In allen Lehrveranstaltungen außer in Vorlesungen wird eine regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine dokumentierte Einzelaktivität verlangt. Bei mehr als 20 % Fehlzit aus Gründen, die der/die Studierende nicht selbst zu verantworten hat, ist eine Ersatzleistung für jede darüber hinaus versäumte Sitzung zu erbringen.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können je nach Organisation der Lehrveranstaltung sein z.B. ein Kurzreferat (ca. 20 Minuten), Protokoll, Kurzessay (3-6 Seiten), Lesejournal (5-7 x 1-2 Normseiten) oder ein schriftlicher Test. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet und sind nicht an Bestehensgrenzen geknüpft. Sie müssen aber das Bemühen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema erkennbar machen. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Modulabschlussprüfung abgelegt, gilt diese gleichzeitig als Beteiligungsnachweis.

Kernfach	Germanistik
Umfang	108 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprachkursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Beginn des Abschlussjahres zu erbringen.
Zahl der Modulabschlussprüfungen	7
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je 1 AP in den vier Basismodulen</li> <li>• Je 1 AP in den zwei Fachmodulen</li> <li>• Bachelorarbeit im Bachelorarbeit-Modul</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Regelt das Modulhandbuch
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	1/11 Basismodule; 2/11 Fachmodule; 3/11 Bachelorarbeit (jeweils der Gesamtnote des Kernfaches)
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Soweit das Modulhandbuch keine anderen Regelungen enthält, ist am Institut für Germanistik die regelmäßige aktive Beteiligung Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten in allen Seminaren.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Die regelmäßige aktive Teilnahme wird neben der regelmäßigen Teilnahme (gemäß BPO § 11) durch eine Einzelaktivität belegt. Die Einzelaktivitäten werden von den Seminarleitern bestimmt. Sie sollen sich an den Kompetenzziele der jeweiligen Module orientieren. Beispiele für Einzelaktivitäten sind ein schriftliches Protokoll oder Thesenpapier oder ein kurzer Essay oder ein Test oder ein Referat.

Kernfach	Geschichte
Umfang	108 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Erforderlich sind hinreichende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache. Als weitere Fremdsprache ohne weiteres akzeptiert werden Französisch, Latein, Russisch, Polnisch, Tschechisch, Ungarisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Türkisch, Arabisch, klassisches oder Neuhebräisch und Alt- oder Neugriechisch. Andere Sprachen können auf begründeten Antrag an die Geschäftsführung des Instituts für Geschichtswissenschaft akzeptiert werden. Hinreichende Kenntnisse werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Fehlende Sprachkenntnisse müssen vor dem Eintritt in das dritte Studienjahr nachgewiesen werden.
Zahl der Modulabschlussprüfungen	8
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Je 1 Prüfung in zwei Basismodulen</li> <li>• 1 Prüfung im Methodenmodul</li> <li>• Je 1 Prüfung in zwei Aufbaumodulen</li> <li>• 1 Prüfung im Praxismodul</li> <li>• Je 1 Prüfung in zwei Vertiefungsmodulen</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Die Modulabschlussprüfung eines Basismoduls muss bestanden worden sein, bevor die Zulassung zur Modulabschlussprüfung des jeweiligen Aufbaumoduls erfolgen kann. Beide Modulabschlussprüfungen der Aufbaumodule müssen bestanden worden sein, bevor eine Zulassung zu der Modulabschlussprüfung eines Vertiefungsmoduls erfolgen kann.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Die Modulabschlussprüfungen in den beiden Basismodulen und im Methodenmodul werden nicht benotet, die übrigen fünf Prüfungen werden einfach gewichtet und gehen zu je 1/10 in die Gesamtnote ein.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Durch Nachweis des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls in Form der bestandenen Abschlussprüfung zum Modul.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Durch Nachweis des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls in Form der bestandenen Abschlussprüfung zum Modul.

Kernfach	Jüdische Studien
Umfang	108 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse in der englischen Sprache. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiter-führenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- und Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres zu erbringen.
Zahl der Modulabschlussprüfungen	8
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Basismodule A, B, C je 1 AP</li> <li>• Aufbaumodule 0, A je 1 AP</li> <li>• Aufbaumodule B, C, D, E je 1 AP aus 3 (von 4) Modulen</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Der erfolgreiche Abschluss der Basismodule A, B, C ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Aufbaumodul.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Die APs aller Module werden einfach gewichtet.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin Deutsch oder Englisch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für die Basismodule A, B, C und die Aufbaumodule 0, A gilt die Anwesenheitspflicht, die durch Anwesenheitslisten kontrolliert wird. Bei einer Fehlzeit von mehr als 20% nach §11 (3) ist die Vergabe von Kreditpunkten dennoch möglich, sofern eine 30minütige mündliche oder schriftliche Prüfung erfolgreich abgelegt wird.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität oder, in den Sprachkursen, durch die Anfertigung von wöchentlichen Hausaufgaben. Einzelaktivitäten können Stundenprotokolle, Kurzreferate, Präsentationen oder Kurzsays sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

Kernfach	Kunstgeschichte
Umfang	108 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse in der englischen Sprache und in einer zweiten modernen Fremdsprache. Grundkenntnisse der lateinischen Sprache.
Zahl der Modulabschlussprüfungen	7
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 AP in den Modulen zur Einführung in die Kunstgeschichte (Basismodule I / II)</li> <li>• 2 AP in den Themenmodulen (Basismodule III / IV)</li> <li>• 1 AP im Modul: Regionalwissenschaftliche und praxisbezogene Studien (Basismodul V)</li> <li>• 1 AP im Modul: Wissenschaftlich vertiefte kunstgeschichtliche Studien (Aufbaumodul I)</li> <li>• 1 AP im Wahlmodul (Aufbaumodul II)</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Die Zulassung zu den Aufbaumodulen setzt voraus, dass alle Basismodule bestanden worden sind
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Regelt das Modulhandbuch
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	In allen Lehrveranstaltungen außer in Vorlesungen wird eine regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine dokumentierte Einzelaktivität wie Kurzreferat, Essay oder Protokoll verlangt.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung (maximal 20 % Fehlzeit) und einer dokumentierten Einzelaktivität. Mögliche Einzelaktivitäten : mündliches oder schriftliches Kurzreferat, Protokoll oder Thesenpapier. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

Kernfach	Modernes Japan
Umfang	108 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Einschlägige Kenntnisse in der englischen Sprache (vergleichbar mit dem deutschen Abitur).
Zahl der Modulabschlussprüfungen	8
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je 1 AP in den Sprachmodulen I, II, III und IV</li> <li>• 1 AP im Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG)</li> <li>• 1 AP im Themenmodul „Kulturwissenschaften“</li> <li>• 1 AP im Themenmodul „Sozialwissenschaften“</li> <li>• 1 AP im Projektmodul</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zulassung zu den AP der Sprachmodule erfolgt chronologisch aufeinander aufbauend und setzt das Bestehen aller vorherigen Sprachmodul-Abschlussprüfungen und alle Beteiligungsnachweise voraus.</li> <li>• Die Zulassung zur AP-MRG setzt alle zugehörigen Beteiligungsnachweise voraus („Einstieg in das Studium Modernes Japan“; „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“; „Einführung in die japanische Geschichte“; „Einführung in die japanische Kultur“ und „Einführung in die japanische Gesellschaft“).</li> <li>• Die Zulassung zu den Abschlussprüfungen beider Themenmodule (Kulturwissenschaft und Sozialwissenschaft) setzt die zugehörigen Beteiligungsnachweise und die bestandenen AP der Sprachmodule I und II sowie des Moduls regionalwissenschaftliche Grundlagen voraus.</li> <li>• Die Zulassung zur Abschlussprüfung des Projektmoduls setzt die zugehörigen Beteiligungsnachweise und die bestandenen AP der Sprachmodule I bis III sowie des Moduls regionalwissenschaftliche Grundlagen voraus.</li> </ul>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	In allen Lehrveranstaltungen des Faches außer in Vorlesungen ist eine regelmäßige Anwesenheit mit nicht mehr als 20% Fehlzeit Voraussetzung für die Gutschrift der jeweiligen Kreditpunkte.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Der Nachweis der aktiven Beteiligung erfolgt durch die jeweiligen Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige aktive Beteiligung an den Lehrveranstaltungen (einschl. der Einhaltung der maximal zulässigen Fehlzeiten) in Kombination mit einer oder mehreren dokumentierten Einzelaktivität(en), wie Referaten, Protokollen oder der Vorbereitung von Sitzungen. Form und Inhalt der dokumentierten Einzelaktivität(en) werden von der / dem jeweiligen Dozentin /Dozenten im Rahmen des für die Veranstaltung vorgesehenen Arbeitsaufwandes festgelegt und spätestens in der ersten Sitzung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

Kernfach	Philosophie
Umfang	108 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Voraussetzung für das Studium der Philosophie sind hinreichende Kenntnisse in Englisch. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Beginn des Abschlussjahrs zu erbringen.
Zahl der Modulabschlussprüfungen	9
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 AP im Basismodul <i>Logik I</i></li> <li>• 1 AP in einem Basiswahlpflichtmodul aus dem Bereich Theoretische Philosophie (<i>Erkenntnistheorie</i> oder <i>Ontologie/Metaphysik</i>)</li> <li>• 1 AP in einem Basiswahlpflichtmodul aus dem Bereich Praktische Philosophie (<i>Ethik/Praktische Philosophie</i> oder <i>Anthropologie</i>)</li> <li>• 2 AP in Basismodulen aus dem Bereich Geschichte der Philosophie</li> <li>• 2 AP in Basismodulen nach Wahl</li> <li>• 2 AP in Aufbaumodulen nach Wahl</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	--
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	In der Regel deutsch, nach Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch in Englisch.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für alle Lehrveranstaltungen ausgenommen Vorlesungen besteht Anwesenheitspflicht. Fehlzeiten bis 20% dürfen allein nicht zum Verlust der Kreditpunkte führen. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen des Dozierenden und in Absprache mit ihm durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche oder mündliche Aufgabe) kompensiert werden.
Nachweis der aktiven Beteiligung	In allen Lehrveranstaltungen wird die erfolgreiche Teilnahme durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können sein: Kurzreferat, Protokoll, Essay, Bearbeitung eines Aufgabenblatts, Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung. Der für die dokumentierte Einzelaktivität durchschnittlich erforderliche Aufwand soll 5 Stunden nicht überschreiten. Wird die Modulabschlussprüfung exemplarisch zu einer Lehrveranstaltung abgelegt, kann in dieser Lehrveranstaltung eine dokumentierte Einzelaktivität entfallen, sofern sie in der Prüfungsleistung bereits enthalten ist.

Kernfach	Romanistik
Umfang	108 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Grundlegende Sprachkenntnisse in der gewählten romanischen Sprache (Schwerpunktsprache) werden vorausgesetzt bzw. müssen vor Beginn des Studiums in hinreichendem Umfang erworben werden. Diese Sprachkenntnisse werden in einem Eingangstest überprüft. Beim Studium von Romanistik als Kernfach sind außerdem Grundkenntnisse der lateinischen Sprache und der antiken Literatur und Kultur dringend empfohlen. Diese Kenntnisse können, soweit sie nicht bereits durch einen mindestens zweijährigen Lateinkurs in der Schule nachgewiesen sind, in einem 4 SWS umfassenden Kurs zu Beginn des Studiums an der Universität erworben werden.
Zahl der Modulabschlussprüfungen	10
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je 1 AP im Basis-, Vertiefungs- und Aufbauomodul Sprachpraxis (mit der Anmeldung zur AP im Basismodul Sprachpraxis wird die Schwerpunktsprache, die dann auch für Vertiefungs- und Aufbauomodul gilt, festgelegt)</li> <li>• Je 1 AP in 2 Basis- und 2 Vertiefungsmodulen sowie 1 Aufbauomodul (in Sprach- oder Literaturwissenschaft)</li> <li>• Je 1 AP in 2 Optionsmodulen nach Wahl (bei Wahl des Optionsmoduls „Sprache“ und des Optionsmoduls „Basismodul Sprache“ darf die gewählte Sprache nicht mit der Schwerpunktsprache identisch sein)</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Voraussetzung für die Meldung zur Abschlussprüfung für ein Aufbauomodul ist die Vorlage der Bescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung des entsprechenden Basis- und Vertiefungsmoduls. Die Bachelorarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einem Aufbauoseminar aus den Aufbauomodulen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (und in begründeten Fällen auch mit einem Aufbauoseminar aus dem Optionsmodul)
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Vorgabe des Prüfers Deutsch oder Französisch/Italienisch/Spanisch oder in beiden Sprachen.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt: Der Nachweis erfolgt durch eine Anwesenheitsliste. Nicht mehr als 20% der Sitzungen dürfen versäumt werden. Die Vorlage von Attesten ist nicht erforderlich. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen der Lehrenden und in Absprache mit ihnen durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche und mündliche Aufgabe nach hinreichendem Selbststudium) kompensiert werden.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine nachgewiesene Einzelaktivität (z.B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher oder mündlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, ihre Vergabe ist nicht an Bestehensgrenzen geknüpft; die ernsthaft Beschäftigung mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen muss jedoch erkennbar sein. Die Verteilung des Workloads von 30 Stunden auf Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie auf die Einzelaktivität wird von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Ebenso werden Form und Inhalt der Einzelaktivität auf der Basis des Modulhandbuchs von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

Ergänzungsfach	Antike Kultur
Umfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Gute Kenntnisse der englischen Sprache.
Zahl der Modulabschlussprüfungen	4
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In einem der drei Basismodule</li> <li>• Sprachpraxismodul</li> <li>• Aufbauomodul Griechische Antike</li> <li>• Aufbauomodul Römische Antike</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Für die AP im Sprachpraxismodul ist das Latinum oder Graecum erforderlich. Erwartet wird auch die selbständige Lektüre griechischer bzw. lateinischer Texte in der Originalsprache bzw. in einer Übersetzung.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Zulässig sind höchstens 20% Fehlzeiten.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund a) des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung, b) gründlicher Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, c) konstruktiver Mitarbeit während der Lehrveranstaltung und d) einer dokumentierten Einzelaktivität. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus, und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

Ergänzungsfach	Anglistik und Amerikanistik
Umfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Gute Kenntnisse in der englischen Sprache, die dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Sie sind nachzuweisen durch ein entsprechendes Zeugnis/Zertifikat bzw. durch das Abiturzeugnis. Das Fach Englisch muss bis zum Abitur belegt worden sein.
Zahl der Modulabschlussprüfungen	6
Modulabschlussprüfungen	1 AP in Modul Language Skills I 2 AP in Basismodulen 2 AP in Intermediate Modulen 1 AP in Advanced-Modulen nach Wahl
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Regelmäßige Teilnahme und Nachweis der aktiven Beteiligung <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Zulassung zu der Abschlussprüfung des Basic Modul Sprachpraxis I setzt die Teilnahme an einem leistungsdiagnostischen Test pro Veranstaltung und der dazugehörigen Beteiligungsnachweise voraus.</li> <li>Die Zulassung zu den Abschlussprüfungen aller anderen Module setzt die dazugehörigen Beteiligungsnachweise voraus.</li> </ul>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Abschlussprüfungen der Basismodule werden mit dem Faktor 0,5, Intermediate-Module sowie Language Skills I mit 1,0 und Prüfungen der Advanced-Module mit dem Faktor 1,5 gewichtet.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Prüfungssprache ist Englisch, begründete Ausnahmen sind möglich.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	In allen Lehrveranstaltungen außer in Vorlesungen wird eine regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine dokumentierte Einzelaktivität verlangt. Bei mehr als 20 % Fehlzeit aus Gründen, die der/die Studierende nicht selbst zu verantworten hat, ist eine Ersatzleistung für jede darüber hinaus versäumte Sitzung zu erbringen.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können je nach Organisation der Lehrveranstaltung sein z.B. ein Kurzreferat (ca. 20 Minuten), Protokoll, Kurzessay (3-6 Seiten), Lesejournal (5-7 x 1-2 Normseiten) oder ein schriftlicher Test. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet und sind nicht an Bestehensgrenzen geknüpft. Sie müssen aber das Bemühen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema erkennbar machen. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Modulabschlussprüfung abgelegt, gilt diese gleichzeitig als Beteiligungsnachweis.

Ergänzungsfach	Germanistik
Umfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprachkursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Beginn des Abschlussjahrs zu erbringen.
Zahl der Modulabschlussprüfungen	3
Modulabschlussprüfungen	Je 1 AP in den drei Basismodulen
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Regelt das Modulhandbuch
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Jeweils 1/3 der Gesamtnote des Ergänzungsfaches
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Soweit das Modulhandbuch keine anderen Regelungen enthält, ist am Institut für Germanistik die regelmäßige aktive Beteiligung Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten in allen Seminaren.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Die regelmäßige aktive Teilnahme wird neben der regelmäßigen Teilnahme (gemäß BPO § 11) durch eine Einzelaktivität belegt. Die Einzelaktivitäten werden von den Seminarleitern bestimmt. Sie sollen sich an den Kompetenzzielen der jeweiligen Module orientieren. Beispiele für Einzelaktivitäten sind ein schriftliches Protokoll oder Thesepapier oder ein kurzer Essay oder ein Test oder ein Referat.

Ergänzungsfach	Geschichte
Umfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Erforderlich sind hinreichende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache. Als weitere Fremdsprache ohne weiteres akzeptiert werden Französisch, Latein, Russisch, Polnisch, Tschechisch, Ungarisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Türkisch, Arabisch, klassisches oder Neuhebräisch und Alt- oder Neugriechisch. Andere Sprachen können auf begründeten Antrag an die Geschäftsführung des Instituts für Geschichtswissenschaft akzeptiert werden. Hinreichende Kenntnisse werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Fehlende Sprachkenntnisse müssen vor dem Eintritt in das dritte Studienjahr nachgewiesen werden.
Zahl der Modulabschlussprüfungen	5
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je 1 Prüfung in zwei Basismodulen</li> <li>• Je 1 Prüfung in zwei Aufbaumodulen</li> <li>• 1 Prüfung im Vertiefungsmodul</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Die Modulabschlussprüfung eines Basismoduls muss bestanden worden sein, bevor die Zulassung zur Modulabschlussprüfung des jeweiligen Aufbaumoduls erfolgen kann. Beide Modulabschlussprüfungen der Aufbaumodule müssen bestanden worden sein, bevor eine Zulassung zu der Modulabschlussprüfung des Vertiefungsmoduls erfolgen kann.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Die Modulabschlussprüfungen in den beiden Basismodulen werden nicht benotet, die übrigen drei Modulabschlussprüfungen werden einfach gewichtet und gehen zu je 1/10 in die Gesamtnote ein.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Durch Nachweis des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls in Form der bestandenen Abschlussprüfung zum Modul
Nachweis der aktiven Beteiligung	Durch Nachweis des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls in Form der bestandenen Abschlussprüfung zum Modul.

Ergänzungsfach	Informationswissenschaft
Umfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Gute Kenntnisse der englischen Sprache
Zahl der Modulabschlussprüfungen	4
Modulabschlussprüfungen	<p>Je 1 AP in den Basismodulen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- I1: Information Retrieval</li> <li>- I2: Wissensrepräsentation</li> </ul> <p>Je 1 AP in den Aufbaumodulen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- I3: Informatik</li> <li>- I4: Angewandte Informationswissenschaft</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Belegen der jeweiligen Veranstaltungen, in denen die Modulabschlussprüfung exemplarisch durchgeführt wird.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Die AP aller Module werden einfach gewichtet.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt, dass die Anzahl der besuchten Seminarsitzungen, die zu einer regelmäßigen Teilnahme führen, durch den Dozenten festgelegt werden. Bei nicht erfüllter Präsenzpflicht wird vom Dozenten geregelt, ob und in welcher Form ein Ausgleich erfolgen kann.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen auch: Selbststudium) und einer oder mehrerer dokumentierten Einzelaktivitäten. Einzelaktivitäten können beispielsweise Protokoll, Vortrag, Hausaufgaben, schriftlicher Test oder mündliche Prüfung sein. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Bei fehlender Einzelaktivität wird durch den Dozenten festgelegt, ob und in welcher Form ein Ausgleich erfolgen kann.

Ergänzungsfach	Jiddische Kultur, Sprache und Literatur
Umfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse in der englischen Sprache. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- und Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist zu Studienbeginn zu erbringen.
Zahl der Modulabschlussprüfungen	5
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je 1 AP in den Basismodulen I - IV</li> <li>• 1 AP im Aufbaumodul</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Die Zulassung zum Aufbaumodul setzt voraus, dass alle vier Basismodule mit Erfolg abgeschlossen wurden.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Die APs in den Basismodulen I-IV werden einfach gewichtet. Die AP im Aufbaumodul wird doppelt gewichtet.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	In den Sprachklausuren Jiddisch, sonst nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin Deutsch oder Englisch.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für die Basismodule I-IV und das Aufbaumodul gilt die Anwesenheitspflicht, die durch Anwesenheitslisten kontrolliert wird. Bei einer Fehlzeit von mehr als 20% nach §11 (2) ist die Vergabe von Kreditpunkten dennoch möglich, sofern eine 30minütige mündliche oder schriftliche Prüfung erfolgreich abgelegt wird.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität oder, in den Sprachkursen, durch die Anfertigung von wöchentlichen Hausaufgaben. Einzelaktivitäten können Stundenprotokolle oder Kurzesays sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

Ergänzungsfach	Jüdische Studien
Umfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse in der englischen Sprache. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- und Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres zu erbringen.
Zahl der Modulabschlussprüfungen	5
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Basismodule A, B, C je 1 AP</li> <li>• Aufbaumodule 0, A, B, C, D, E je 1 AP aus 2 (von 6) Modulen</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Der erfolgreiche Abschluss der Basismodule A, B, C ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Aufbaumodul.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Die APs aller Module werden einzeln gewichtet.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin Deutsch oder Englisch.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für die Basismodule A, B, C und die Aufbaumodule 0, A gilt die Anwesenheitspflicht, die durch Anwesenheitslisten kontrolliert wird. Bei einer Fehlzeit von mehr als 20% nach §11 (3) ist die Vergabe von Kreditpunkten dennoch möglich, sofern eine 30minütige mündliche oder schriftliche Prüfung erfolgreich abgelegt wird.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie beschreiben die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität oder, in den Sprachkursen, durch die Anfertigung von wöchentlichen Hausaufgaben. Einzelaktivitäten können Stundenprotokolle, Kurzreferate, Präsentationen oder Kurzsays sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

Ergänzungsfach	Kunstgeschichte
Umfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Vorausgesetzt werden hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache und mindestens einer zweiten modernen Fremdsprache.
Zahl der Modulabschlussprüfungen	5
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 AP in den Modulen zur Einführung in die Kunstgeschichte (Basismodule I / II)</li> <li>• 1 AP im Modul: Thematische und berufspraktische Spezialisierung (Basismodul III)</li> <li>• 1 AP im Modul: Wissenschaftlich vertiefte kunstgeschichtliche Studien (Aufbaumodul I)</li> <li>• 1 AP im Modul: Thematische und berufspraktische Spezialisierung (Aufbaumodul II)</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Die Zulassung zu den Aufbaumodulen setzt voraus, dass alle Basismodule bestanden worden sind.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Regelt das Modulhandbuch
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	In allen anderen Lehrveranstaltungen wird eine regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine dokumentierte Einzelaktivität wie Kurzreferat, Essay oder Protokoll verlangt.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung (maximal 20 % Fehlzeit) und einer dokumentierten Einzelaktivität. Mögliche Einzelaktivitäten : mündliches oder schriftliches Kurzreferat, Protokoll oder Thesenpapier. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

Ergänzungsfach	Kommunikations- und Medienwissenschaft
Umfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Keine
Zahl der Modulabschlussprüfungen	5
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 AP im Basismodul</li> <li>• 1 AP im Methodenmodul</li> <li>• 3 AP in Themenmodulen: 1 AP „Medien &amp; Individuen“, 1 AP „Medien &amp; Gesellschaft“, 1 AP „Prozesse und Akteure professioneller Kommunikation“ (1 AP in einem Kernkurs oder einer Vorlesung, 2 AP in einem Hauptkurs, mindestens eine Prüfung mündlich und eine als Haus- oder Studienarbeit)</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Die Zulassung zur Prüfung in den Modulen Medien & Individuum, Modul Medien & Gesellschaft sowie Prozesse und Akteure professioneller Kommunikation setzt voraus, dass entweder das Basis- oder das Methodenmodul abgeschlossen wurde.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	In der Regel deutsch, nach Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch in Englisch.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Der Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine Präsenzplicht. Ab der dritten Fehlsitzung wird eine Zusatzleistung verlangt. Die Art der Zusatzleistung wird von der Lehrenden/dem Lehrenden festgelegt. Ab der vierten Fehlsitzung (bzw. bei Fehlzeiten von mehr als 20%) kann ein Beteiligungsnachweis (die Gutschrift von Kreditpunkten) verweigert werden.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Der Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können z. B. aus Referaten, Essays, Thesenpapieren, Eintragungen in Lesetagebüchern, Ergebnispräsentationen, medialen Produkten, Protokollen, Forschungsskizzen oder Tests bestehen. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrende/den Lehrenden festgelegt und in der Anündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

Ergänzungsfach	Linguistik
Umfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse des Englischen, nachgewiesen durch mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule.
Zahl der Modulabschlussprüfungen	5
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je 1 AP in den Modulen B1E, B2E, B3E,</li> <li>• 2 AP in den Modulen A1E, A2E, A3E, A4E, A5E, A6E, A7E (davon mindestens 1 AP in den Modulen A1E, A2E, A3E)</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Für die Zulassung zu einer Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen A1E, A2E und A3E ist jeweils die bestandene Abschlussprüfung in dem Basismodul B1, B2 bzw. B3 erforderlich. Die Zulassung zu Abschlussprüfungen in den Aufbaumodulen A4E, A5E, A6E oder A7E setzt die bestandenen Abschlussprüfungen in zwei der Basismodule B1, B2 und B3 voraus.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin Deutsch oder Englisch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Erfolgt außer bei Vorlesungen durch Anwesenheitskontrollen. Der regelmäßige Besuch aller anderen Lehrveranstaltung erfordert mindestens 80% Anwesenheit.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere, ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung, ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung, die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter, regelmäßige Hausaufgaben, oder ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

Ergänzungsfach	Modernes Japan
Umfang	58 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Einschlägige Kenntnisse der englischen Sprache (vergleichbar mit dem deutschen Abitur)
Zahl der Modulabschlussprüfungen	5
Modulabschlussprüfungen	Je 1 AP in den Sprachmodulen I und II 1 AP im Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG) 1 AP im Themenmodul „Kulturwissenschaften“ 1 AP im Themenmodul „Sozialwissenschaften“
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Zulassung zu den AP der Sprachmodule erfolgt chronologisch aufbauend und setzt das Bestehen aller vorherigen Sprachmodul-Abschlussprüfungen und alle Beteiligungsnachweise voraus.</li> <li>Die Zulassung zur AP-MRG setzt alle zugehörigen Beteiligungsnachweise voraus („Einstieg in das Studium Modernes Japan“; „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“; „Einführung in die japanische Geschichte“; „Einführung in die japanische Kultur“ und „Einführung in die japanische Gesellschaft“).</li> <li>Die Zulassung zu den Abschlussprüfungen beider Themenmodule (Kulturwissenschaft und Sozialwissenschaft) setzt die zugehörigen Beteiligungsnachweise und die bestandenen AP der Sprachmodule I und II sowie des Moduls regionalwissenschaftliche Grundlagen voraus.</li> </ul>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Die Studierenden können individuell entscheiden, den Workload in Vorlesungen ausschließlich in Form des Selbststudiums zu erbringen. In allen anderen Lehrveranstaltungen des Faches ist eine regelmäßige Anwesenheit mit nicht mehr als 20% Fehlzit Aussetzung für die Gutschrift der jeweiligen Kreditpunkte.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Der Nachweis der aktiven Beteiligung erfolgt durch die jeweiligen Beteiligungsnachweise. Sie beschreiben die regelmäßige aktive Beteiligung an den Lehrveranstaltungen (einschl. der Einhaltung der maximal zulässigen Fehlziten) in Kombination mit einer oder mehreren dokumentierten Einzelaktivität(en), wie Referaten, Protokollen oder der Vorbereitung von Sitzungen. Form und Inhalt der dokumentierten Einzelaktivität(en) werden von der / dem jeweiligen Dozentin / Dozenten im Rahmen des für die Veranstaltung vorgesehenen Arbeitsaufwandes festgelegt und spätestens in der ersten Sitzung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

Ergänzungsfach	Musikwissenschaft
Umfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	---
Zahl der Modulabschlussprüfungen	6
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je 1 AP in 3 Basismodulen</li> <li>• Je 1 AP in den beiden Aufbaumodulen</li> <li>• 1 AP in einem Vertiefungsmodul nach Wahl</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Für die Zulassung zur Abschlussprüfung im Vertiefungsmodul müssen die drei Basismodule und ein Aufbaumodul erfolgreich absolviert sein.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Basismodul 1 und 3 einfache Gewichtung, Aufbaumodule und Vertiefungsmodul doppelte Gewichtung
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Der Besuch der Lehrveranstaltungen wird in angemessener, schriftlicher und dabei nicht diskriminierender Weise dokumentiert. Sie sichern den Studierenden einerseits das Fernbleiben von einer einzelnen Veranstaltung aus zwingenden Gründen ohne weitere Angaben zu und gewährleistet andererseits, dass das Kriterium der Regelmäßigkeit bei Besuch von mindestens 2/3 der tatsächlich durchgeführten Veranstaltungen noch erfüllt wird. Die Testierung des regelmäßigen Besuchs erfolgt dabei am Ende des Semesters diskret.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Der Nachweis der aktiven Beteiligung wird in der Regel durch eine dokumentierte Einzelaktivität - wie z. B. mündliches Kurzreferat, mündliche Prüfung, Thesenpapier, Essay, Dokumentation, Protokoll, schriftlicher Test, projektbezogener Beitrag usw. erbracht. Die Dozentin bzw. der Dozent legt vor Veranstaltungsbeginn fest, welche Nachweise in welcher Art und Form erbracht werden können.

Ergänzungsfach	Philosophie
Umfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Voraussetzung für das Studium der Philosophie sind hinreichende Kenntnisse in Englisch. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Beginn des Abschlussjahrs zu erbringen.
Zahl der Modulabschlussprüfungen	4
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 AP im Basismodul <i>Logik I</i></li> <li>• 1 AP in einem Basiswahlpflichtmodul aus den Bereichen Theoretische oder Praktische Philosophie (<i>Erkenntnistheorie</i> oder <i>Ontologie/Metaphysik</i> oder <i>Ethik/Praktische Philosophie</i> oder <i>Anthropologie</i>)</li> <li>• 1 AP in einem Basismodul aus dem Bereich Geschichte der Philosophie</li> <li>• 1 AP in einem Aufbauomodul nach Wahl</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	–
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	In der Regel deutsch, nach Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch in Englisch.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für alle Lehrveranstaltungen ausgenommen Vorlesungen besteht Anwesenheitspflicht. Fehlzeiten bis 20% dürfen allein nicht zum Verlust der Kreditpunkte führen. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen des Dozierenden und in Absprache mit ihm durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche oder mündliche Aufgabe) kompensiert werden.
Nachweis der aktiven Beteiligung	In allen Lehrveranstaltungen wird die erfolgreiche Teilnahme durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können sein: Kurzreferat, Protokoll, Essay, Bearbeitung eines Aufgabenblatts, Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung. Der für die dokumentierte Einzelaktivität durchschnittlich erforderliche Aufwand soll 5 Stunden nicht überschreiten. Wird die Modulabschlussprüfung exemplarisch zu einer Lehrveranstaltung abgelegt, kann in dieser Lehrveranstaltung eine dokumentierte Einzelaktivität entfallen, sofern sie in der Prüfungsleistung bereits enthalten ist

Ergänzungsfach	Politikwissenschaft
Umfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Keine
Zahl der Modulabschlussprüfungen	5
Modulabschlussprüfungen	1 AP im Basismodul, 1 AP im Methodenmodul, 3 AP in den Themenmodulen (1 AP „Systeme & Strukturen“, 1 AP „Bereiche & Prozesse“, 1 AP „Europa & Internationale Studien“), (1 AP in einem Kernkurs oder einer Vorlesung, 2 AP in einem Hauptkurs, mindestens eine Prüfung mündlich und eine als Haus- oder Studienarbeit)
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Eine Abschlussprüfung entweder im Basis- oder im Methodenmodul ist Voraussetzung für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen in den Themenmodulen.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	In der Regel deutsch, nach Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch in Englisch.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Der Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine Präsenzpflicht. Ab der dritten Fehlsitzung wird eine Zusatzleistung verlangt. Die Art der Zusatzleistung wird von der Lehrenden/dem Lehrenden festgelegt. Ab der vierten Fehlsitzung (bzw. bei Fehlzahlen von mehr als 20%) kann ein Beteiligungsnachweis (die Gutschrift von Kreditpunkten) verweigert werden.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Der Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können z. B. aus Referaten, Essays, Thesenpapieren, Eintragungen in Lesetagebüchern, Ergebnispräsentationen, medialen Produkten, Protokollen, Forschungsskizzen oder Tests bestehen. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrende/den Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

Ergänzungsfach	Romanistik mit Romanistik als Kernfach
Umfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Grundlegende Sprachkenntnisse in der gewählten romanischen Sprache werden vorausgesetzt bzw. müssen vor Beginn des Studiums in hinreichendem Umfang erworben werden. Diese Sprachkenntnisse werden in einem Eingangstest überprüft.
Zahl der Modulabschlussprüfungen	6
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je 1 AP in Basis-, Vertiefungs- und Aufbauomodul Sprachpraxis</li> <li>• Je 1 AP in den Vertiefungsmodulen Sprach- u. Literaturwissenschaft</li> <li>• 1 AP im Aufbauomodul Sprach- oder Literaturwissenschaft</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Voraussetzung für die Meldung zur Abschlussprüfung für ein Aufbauomodul ist die Vorlage der Bescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung des entsprechenden Basis- und Vertiefungsmoduls.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Vorgabe des Prüfers Deutsch oder Französisch/Italienisch/Spanisch oder beide Sprachen.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt: Der Nachweis erfolgt durch eine Anwesenheitsliste. Nicht mehr als 20% der Sitzungen dürfen versäumt werden. Die Vorlage von Attesten ist nicht erforderlich. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen der Lehrenden und in Absprache mit ihnen durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche und mündliche Aufgabe nach hinreichendem Selbststudium) kompensiert werden.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine nachgewiesene Einzelaktivität (z.B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher oder mündlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, ihre Vergabe ist nicht an Bestehensgrenzen geknüpft; die ernsthafte Beschäftigung mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen muss jedoch erkennbar sein. Die Verteilung des Workloads von 30 Stunden auf Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie auf die Einzelaktivität wird von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Ebenso werden Form und Inhalt der Einzelaktivität auf der Basis des Modulhandbuchs von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

Ergänzungsfach	Romanistik mit anderem Kernfach als Romanistik
Umfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Grundlegende Sprachkenntnisse in der gewählten romanischen Sprache werden vorausgesetzt bzw. müssen vor Beginn des Studiums in hinreichendem Umfang erworben werden. Diese Sprachkenntnisse werden in einem Eingangstest überprüft.
Zahl der Modulabschlussprüfungen	6
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je 1 AP in Basis-, Vertiefungs- und Aufbauomodul Sprachpraxis</li> <li>• Je 1 AP in den Basismodulen Sprach- und Literaturwissenschaft</li> <li>• 1 AP im Aufbauomodul alleiniges Ergänzungsfach Sprach- oder Literaturwissenschaft</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Voraussetzung für die Meldung zur Abschlussprüfung für ein Aufbauomodul ist die Vorlage der Bescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung des entsprechenden Basis- und Vertiefungsmoduls.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Vorgabe des Prüfers Deutsch oder Französisch/Italienisch/Spanisch oder beide Sprachen.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt: Der Nachweis erfolgt durch eine Anwesenheitsliste. Nicht mehr als 20% der Sitzungen dürfen versäumt werden. Die Vorlage von Attesten ist nicht erforderlich. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen der Lehrenden und in Absprache mit ihnen durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche und mündliche Aufgabe nach hinreichendem Selbststudium) kompensiert werden.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine nachgewiesene Einzelaktivität (z.B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher oder mündlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, ihre Vergabe ist nicht an Bestehensgrenzen geknüpft; die ernsthafte Beschäftigung mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen muss jedoch erkennbar sein. Die Verteilung des Workloads von 30 Stunden auf Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie auf die Einzelaktivität wird von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Ebenso werden Form und Inhalt der Einzelaktivität auf der Basis des Modulhandbuchs von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

Ergänzungsfach	Soziologie
Umfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Keine
Zahl der Modulabschlussprüfungen	5
Modulabschlussprüfungen	1 AP im Basismodul, 1 AP im Methodenmodul, 3 AP in den Themenmodulen (1 AP „Individuum & Gesellschaft“, 1 AP „Systeme & Strukturen“, 1 AP „Bereiche & Prozesse“), (1 AP in einem Kernkurs oder einer Vorlesung, 2 AP in einem Hauptkurs, mindestens eine Prüfung mündlich und eine als Haus- oder Studienarbeit)
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Eine Abschlussprüfung entweder im Basis- oder im Methodenmodul ist Voraussetzung für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen in den Themenmodulen.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	In der Regel deutsch, nach Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch in Englisch.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Der Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine Präsenzpflicht. Ab der dritten Fehlsitzung wird in der Regel eine Zusatzleistung verlangt. Die Art der Zusatzleistung wird von der Lehrenden/dem Lehrenden festgelegt. Ab der vierten Fehlsitzung (bzw. bei Fehlsitzungen von mehr als 20%) kann ein Beteiligungsnachweis (die Gutschrift von Kreditpunkten) verweigert werden
Nachweis der aktiven Beteiligung	Der Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können z. B. aus Referaten, Essays, Thesenpapieren, Eintragungen in Lesetagebüchern, Ergebnispräsentationen, medialen Produkten, Protokollen, Forschungsskizzen oder Tests bestehen. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrende/den Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

Integrierter Studiengang	Informationswissenschaft und Sprachtechnologie
Umfang	180 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Gute Kenntnisse der englischen Sprache.
Zahl der Modulabschlussprüfungen	10
Modulabschlussprüfungen	<p>Je 1 AP in den Basismodulen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- I1: Information Retrieval</li> <li>- I2: Wissensrepräsentation</li> <li>- L: Linguistik</li> <li>- CL1: Computerlinguistik</li> <li>- D1: Grundlagen der Softwareentwicklung und Programmierung</li> </ul> <p>Je 1 AP in den Aufbaumodulen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- I3: Informatik</li> <li>- I4: Angewandte Informationswissenschaft</li> <li>- CL2: Theoretische Computerlinguistik</li> <li>- CL3: Natural Language Processing</li> <li>- D3: Datenbanksysteme</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Belegen der jeweiligen Veranstaltungen, in denen die Modulabschlussprüfung exemplarisch durchgeführt wird.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Jeweils 1/13
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Siehe § 11 (2). Bei nicht erfüllter Präsenzpflcht wird vom Dozenten geregelt, ob und in welcher Form ein Ausgleich erfolgen kann.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen (bei Vorlesungen auch: Selbststudium) und einer oder mehrerer dokumentierten Einzelaktivitäten. Einzelaktivitäten können beispielsweise Protokoll, Vortrag, Hausaufgaben, schriftlicher Test oder mündliche Prüfung sein. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Bei fehlender Einzelaktivität wird durch den Dozenten festgelegt, ob und in welcher Form ein Ausgleich erfolgen kann.

Integrierter Studiengang	Linguistik
Umfang	180 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse des Englischen, nachgewiesen durch mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule.
Zahl der Modulabschlussprüfungen	11-13
Modulabschlussprüfungen	<p>a) in der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Sprachen“: je 1 AP in den Modulen B1, B2, B3, A1, A2, A3, S1, S2, S3, S4, S5, S6 (falls als Kleine Fremdsprache nicht Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt wird), sowie dem gewählten Modul SG1, SG2, SG3 oder SG4.</p> <p>b) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Grundlagen“: je 1 AP in den Modulen B1, B2, B3, A1, A2, A3, S1, S2, S3, P1, P2 oder P3, sowie dem gewählten Modul SG1, SG2, SG3 oder SG4.</p> <p>c) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Psycholinguistik“: je 1 AP in den Modulen B1, B2, B3, A1, A2, A3, S1, S2, S3, PL1, PL2, sowie dem gewählten Modul SG1, SG2, SG3 oder SG4.</p> <p>d) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik“: je 1 AP in den Modulen B1, B2, B3, AK, C1, C2, C3, C4, D1, S4, S5, S6 (falls als Kleine Fremdsprache nicht Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt wird)</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	<p>a) für eine Abschlussprüfung im Aufbaumodul A1 die bestandene Abschlussprüfung im Basismodul B1, b) für eine Abschlussprüfung im Aufbaumodul A2 die bestandene Abschlussprüfung im Basismodul B2, c) für eine Abschlussprüfung im Aufbaumodul A3 die bestandene Abschlussprüfung im Basismodul B3, d) für eine Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen SG1, SG2, SG3, SG4, AK, C1, C2, C3 und S3 die bestandene Abschlussprüfungen in zwei der Basismodule B1, B2 und B3, e) für eine Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen C2 und C4 die bestandene Abschlussprüfung im Aufbaumodul C1.</p>
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Bachelorarbeit dreifach, alle übrigen AP einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin Deutsch oder Englisch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Erfolgt außer bei Vorlesungen durch Anwesenheitskontrollen. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung erfordert mindestens 80% Anwesenheit.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten

können ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere, ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung, ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung, die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter, regelmäßige Hausaufgaben, oder ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

Integrierter Studiengang	Medien- und Kulturwissenschaft
Umfang	180 CP
Zahl der Modulabschlussprüfungen	11
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je 1 AP in den Basismodulen I bis III</li> <li>• 1 AP in je zwei Lehrveranstaltungen zu Aufbaumodulen der Studienbereiche I-III <i>Medien und Gesellschaft</i> und <i>Medienästhetik</i></li> <li>• 1 AP in je einer Lehrveranstaltung zu Aufbaumodulen der Studienbereiche I-III <i>Medienethik</i> und <i>Kultur- und medienwissenschaftliche Forschungsmethoden</i></li> <li>• 1 AP in je einer Lehrveranstaltung zu Aufbaumodulen <i>Interkulturalität 1 und 2</i></li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	-
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	1/14
Praktikum	3 Monate, 16 CP
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch, es sei denn, dass in Ausnahmefällen eine andere Regelung nach § 6 (4) erfolgt.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Siehe § 11 (2)
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können Essay, Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

Integrierter Studiengang	Sozialwissenschaften – Medien, Politik, Gesellschaft
Umfang	180 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Keine
Zahl der Modulabschlussprüfungen	13 AP (+ Bachelor-Arbeit)
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 AP in den drei Basismodulen: 1 AP Soziologie, 1 AP Politikwissenschaft, 1 AP Kommunikations- und Medienwissenschaft</li> <li>• 5 AP in den drei Methodenmodulen: 2 AP Erhebungsverfahren, 2 AP Analyseverfahren, 1 AP Lehrforschungsprojekt</li> <li>• 5 AP in den fünf Themenmodulen: 1 AP „Individuum &amp; Gesellschaft“, 1 AP „Systeme &amp; Strukturen“, 1 AP „Bereiche &amp; Prozesse“, 1 AP Medien &amp; Kommunikation“, 1 AP „Europa &amp; Internationale Studien“ (2 AP in Kernkursen oder Vorlesungen, davon mindestens 1 AP als Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit; 3 AP in Hauptkursen der Fächer Soziologie, Politikwissenschaft und Kommunikations- und Medienwissenschaft, davon 2 AP als mündliche Prüfungen und 1 AP als Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit)</li> </ul> <p>(In den Basismodulen und den Methodenmodulen kann die 2. Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung erfolgen)</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Basismodule: keine; Erhebungs- und Analyseverfahren: keine; Lehrforschungsprojekt: Abschluss der Basismodule und des Methodenmoduls Erhebungsverfahren; Themenmodule-Kernkurse: keine; Themenmodule-Hauptkurse: Abschluss der Basismodule und des Methodenmoduls Erhebungsverfahren
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Basismodule: einfach; Methodenmodule Analyseverfahren und Erhebungsverfahren: einfach; Methodenmodul Lehrforschungsprojekt: dreifach; Themenmodule: einfach in Kernkursen, zweifach in Hauptkursen
Prüfungssprache nach § 6 (4)	In der Regel deutsch, nach Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch in Englisch.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Der Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine Präsenzpflicht. Ab der dritten Fehlsitzung wird in der Regel eine Zusatzleistung verlangt. Die Art der Zusatzleistung wird von der Lehrenden/dem Lehrenden festgelegt. Ab der vierten Fehlsitzung (bzw. bei Fehlzeiten von mehr als 20%) kann ein Beteiligungsnachweis (die Gutschrift von Kreditpunkten) verweigert werden.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Der Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können z. B. aus Referaten, Essays, Thesenpapieren, Eintragungen in Lesetagebüchern, Ergebnispräsentationen, medialen Produkten, Protokollen, Forschungsskizzen oder Tests bestehen. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrende/den Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

## **Anhang 2: Anforderungen an Beteiligungsnachweise**

Die Anforderungen an Beteiligungsnachweise können hier nur exemplarisch und nicht erschöpfend angegeben werden, da sich die Anforderungen u. a. nach der Form der Lehrveranstaltung, den fachlichen und hochschuldidaktischen Erfordernissen richten müssen.

Beispiele für Leistungen, durch die ein Beteiligungsnachweis erworben werden kann:

1. ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere,
2. ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung,
3. ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung,
4. ein oder zwei schriftliche Tests,
5. die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter,
6. regelmäßige Hausaufgaben,
7. ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung.

Die Anforderungen an Beteiligungsnachweise für zweistündige Lehrveranstaltungen, die mit mehr als 2 CP bewertet werden, können höher sein als die Anforderungen an Beteiligungsnachweise für zweistündige Lehrveranstaltungen, die nur mit 2 CP bewertet werden.

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 26.09.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW, S. 474), zuletzt geändert am 08.10. 2009 (GV.NRW.2009, S. 516), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule
- § 5 Kreditpunkte
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studium und Masterprüfung

- § 11 Fachübergreifender Wahlpflichtbereich
- § 12 Anforderungen des Studiums
- § 13 Berufsfeldpraktikum
- § 14 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 15 Zulassung zu Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen und zum Teamprojekt
- § 16 Modulabschlussprüfungen
- § 17 Teamprojekt
- § 18 Aufgaben der Betreuung von Studierenden des Bachelorstudiengangs
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 22 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 23 Masterzeugnis und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Anhang 2: Anforderungen an Beteiligungsnachweise

## I. ALLGEMEINES

### § 1

#### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat die wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres/seines Fachs angeeignet und die Fähigkeit erworben hat, diese selbstständig anzuwenden. Durch sie erwirbt die Kandidatin/der Kandidat die Qualifikation, in Berufsfeldern tätig zu werden, welche die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und zu ihrer praktischen Umsetzung erfordern. Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Das Studium ist forschungsorientiert. Es vermittelt den internationalen Wissensstand in der jeweiligen Fachrichtung und bildet in der Anwendung der fachspezifischen Methoden aus. Die Studierenden sollen lernen, im Rahmen ihres Fachs selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres Fachs kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Ein weiteres Ziel des Studiums ist die Förderung unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die selbstorganisierte Durchführung von Forschungsprojekten.

### §2

#### Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines "Master of Arts", abgekürzt "M.A."

### § 3

#### Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung

Die Zulassung zum Studium ist in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

### § 4

#### Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung beträgt zwei Studienjahre, falls nicht abweichend davon in besonderen Fällen ein einjähriger Masterstudiengang eingerichtet wurde. Soweit ein Masterstudiengang als Teilzeitstudiengang angeboten wird, beträgt die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Studienjahre. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen (s. § 5 Abs. 2) kann das Studium bereits vor dem Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Das Studium umfasst 120 Kreditpunkte (CP = Credit Points), bei einjährigen Masterstudiengängen 60 Kreditpunkte. Das Studium gliedert sich in ein erstes und zweites Studienjahr, beim Teilzeitstudium in zwei Phasen von je zwei Studienjahren. Einjährige Masterstudiengänge sind nicht weiter gegliedert.
- (3) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul umfasst mindestens 5 CP, das obligatorische Berufsfeldpraktikum mindestens 5 CP für je 4 Wochen Praktikumsdauer.

- (4) Je nach Studienrichtung kann das Studium einen fachübergreifenden Wahlpflichtbereich umfassen. In diesem Fall entfallen auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich 8-16 CP. Im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich können Lehrveranstaltungen aus einem Angebot zusätzlicher Fächer oder zur weiteren Schwerpunktbildung aus dem eigenen Fach gewählt werden.

## § 5

### Kreditpunkte

- (1) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Punktesystem mit Kreditpunkten (CP) gewichtet. Kreditpunkte entsprechen dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Beteiligungsnachweise erbracht und insgesamt 120 Kreditpunkte, bei einjährigen Masterstudiengängen 60 Kreditpunkte, erreicht worden sind. Für eine zweistündige Lehrveranstaltung werden je nach Arbeitsaufwand 2-4 CP gutgeschrieben. Die Masterarbeit wird mit 20 bis 24 CP, ein eventuelles Teamprojekt mit 12 - 16 CP bewertet.
- (3) Ein Kreditpunkt nach Absatz 1 entspricht einem Credit Point nach ECTS (European Credit Transfer System).

## § 6

### Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit sowie 4-7 studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen, in bestimmten Fachrichtungen zusätzlich aus einem Teamprojekt. Abweichend davon besteht die Masterprüfung bei einjährigen Masterstudiengängen aus der Masterarbeit sowie 3-4 studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen einschließlich eines etwaigen Teamprojekts. Modulabschlussprüfungen beziehen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzziele des Moduls unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen bzw. Themenschwerpunkte des Moduls. Näheres dazu regelt der fächerspezifische Anhang.
- (2) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 erfüllt. Die Meldetermine werden in der jeweiligen Lehrveranstaltung nach Absatz 1 bzw. durch Aushang im Institut bekanntgegeben. Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet bei Klausuren und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin, bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten eine Woche vor Ausgabe des Themas.
- (3) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel zwei Monate. Sie kann vom Themensteller um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Die Themen werden im laufenden Semester vergeben. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Bericht bei Projektarbeiten endet in der Regel zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit. Sie kann auf eingehend begründeten Vorschlag des Themenstellers um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.
- (4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, in Absprache mit den Prüfern auch in einer anderen Sprache. Die Prüfungssprache in den Fremdsprachenphilologien ist im fächerspezifischen Anhang geregelt. Bei englischsprachigen Studiengängen werden die Prüfungen in englischer Sprache abgenommen.

- (5) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen und zum Teamprojekt ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung von Masterarbeiten nach spätestens acht Wochen bekanntzugeben.

## § 7

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und sieben weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung und der Masterstudienordnungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 8

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Die Modulabschlussprüfungen unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) werden von den Veranstalterinnen oder den Veranstaltern der Lehrveranstaltungen abgenommen, in denen eine Abschlussprüfung angeboten wird. Für die Masterarbeit sowie für ein eventuelles Teamprojekt können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

- (3) Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Masterarbeit muss aus dem Kreis der in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten bestellt werden.
- (4) Zur Abnahme der übrigen Modulabschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschulassistentinnen und -assistenten, Akademische Direktorinnen und Direktoren, Oberrätinnen und Oberräte, Rätinnen und Räte, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und, insoweit sie die entsprechende Qualifikation nach § 65 Abs. 1 HG besitzen, auch Lektorinnen und Lektoren.
- (5) Auf begründeten Antrag können gemäß § 65 Absatz 1 HG auch andere als die in Absatz 3 und 4 genannten Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Fachvertreterinnen/Fachvertretern bewertet werden, die selber mindestens einen Master-, Magister- oder Diplomabschluss besitzen.
- (6) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer von Masterprüfungen kann bestellt werden, wer Fachkenntnisse durch eine entsprechende Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen hat. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Für die Masterprüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfungsberechtigte können nach ihrem Ausscheiden aus der Heinrich-Heine-Universität noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Auf Antrag kann diese Frist in besonderen Fällen verlängert werden. § 36 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz bleibt unberührt.

## § 9

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Kreditpunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen

gen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Von einer Abschlussprüfung im Rahmen der Masterprüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden. Bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten endet die Rücktrittsfrist eine Woche vor Ausgabe des Themas (vgl. § 6 Abs. 2).
- (2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Als triftige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Kinderbetreuung im Rahmen der Elternzeit und die notwendige Pflege naher Angehöriger. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Die im Fall von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate aus Internetquellen. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. STUDIUM UND MASTERPRÜFUNG

### § 11

#### Fachübergreifender Wahlpflichtbereich

- (1) In Studiengängen, die einen fachübergreifenden Wahlpflichtbereich vorsehen, dient dieser dem Erwerb von Kompetenzen über die in dem gewählten Fach erworbenen Fachkompeten-

zen hinaus. Er gibt den Studierenden Gelegenheit, das Studium in angrenzende Fachrichtungen hinein zu erweitern, persönliche Neigungen und Fähigkeiten zur Geltung zu bringen und den Arbeitsaufwand flexibel auf die Studiensemester zu verteilen.

- (2) Die Kreditpunkte des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs entfallen in der Regel auf eine Auswahl aus den folgenden fünf Arten von Angeboten:
1. Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten im Rahmen des Studiums Universale der Heinrich-Heine-Universität.
  2. Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und zur Vorbereitung auf die Berufswelt, die von der Fakultät oder einem ihrer Fächer, auch dem eigenen, angeboten werden,
  3. Studienanteile in anderen als den gewählten bzw. am Studiengang beteiligten Fächern, auch aus anderen Fakultäten,
  4. vom Universitätssprachenzentrum angebotene Sprachkurse,
  5. weitere Lehrveranstaltungen aus dem Ergänzungsfach, beispielsweise zur Vorbereitung auf eine Promotion.

## § 12

### Anforderungen des Studiums

- (1) Im Studium müssen sich die Studierenden nach den Bestimmungen des Modulhandbuchs, der Studienordnung und des Anhangs dieser Prüfungsordnung an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen einschließlich des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs regelmäßig und aktiv beteiligen. Für die Nutzung von E-Learning-Angeboten gelten analoge Regeln.
- (2) Für die Studiengänge kann in der Anlage dargelegt werden, wie die Forderung nach regelmäßiger Teilnahme verstanden und umgesetzt werden soll. Generell kann erst bei Fehlzeiten von mehr als 20 % die Gutschrift der Kreditpunkte verweigert werden. In Vorlesungen wird die Anwesenheit nicht überprüft.
- (3) Für die Studiengänge kann in der Anlage dargestellt werden, wie sie die Forderung nach aktiver Teilnahme verstehen und umsetzen wollen.

## § 13

### Berufsfeldpraktikum

- (1) In einigen Masterstudiengängen ist ein Berufsfeldpraktikum zu absolvieren, das von vier Wochen bis zu drei Monaten dauern kann. Das Berufsfeldpraktikum kann auch in Abschnitten absolviert werden. Einschlägige Berufstätigkeiten und Praxiserfahrungen können im Einzelfall auf das Berufsfeldpraktikum angerechnet werden. Für je vier Wochen Berufsfeldpraktikum werden mindestens 5 CP angerechnet.
- (2) Das Berufsfeldpraktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden.
- (3) Die Beratung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und die fachliche Betreuung während des Praktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte bzw. den Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs.
- (4) Das Berufsfeldpraktikum wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen.
- (5) Näheres regeln die Praktikumsordnungen der einzelnen Studiengänge.

## §14

## Umfang und Art der Masterprüfung

- 1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs aus 4-7 Modulabschlussprüfungen. In bestimmten Fachrichtungen kann zusätzlich ein Teamprojekt durchzuführen sein. Abweichend davon besteht die Masterprüfung bei einjährigen Masterstudiengängen aus der Masterarbeit (§ 19) sowie 3-4 studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen (§ 16) einschließlich eines etwaigen Teamprojekts.
- (2) Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, steht den Studierenden die Wahl der Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des fächerspezifischen Anhangs frei.

## § 15

## Zulassung zu Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen und zum Teamprojekt

- (1) Zu den Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen und zum Teamprojekt wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine-Universität für den jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die fachspezifischen Voraussetzungen nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs erfüllt.
- (2) Der Zulassungsantrag
  - für Modulabschlussprüfungen unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen des Moduls nach § 6 (1) ist bei der oder dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentin bzw. Dozenten
  - für Modulabschlussprüfungen unter exemplarischer Bezugnahme auf einen oder mehrere Themenschwerpunkte des Moduls nach § 6 (1) ist bei der bzw. dem Modulbeauftragten
  - der Zulassungsantrag zur Masterarbeit ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten bekanntgegeben.
- (4) Eine Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die im fächerspezifischen Anhang aufgeführten Zulassungsbedingungen nicht erfüllt sind oder
  3. sich die Kandidatin oder der Kandidat in dem Prüfungsverfahren einer Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule befindet oder
  4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleiches zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die ggf. zum Erwerb von Beteiligungsnachweisen oder Modulscheinen erforderlichen und im Anhang festgelegten Studienleistungen.

## § 16

## Modulabschlussprüfungen

- (1) Modulabschlussprüfungen erfolgen als Klausur, in Form einer mündlichen Prüfung, durch Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hier-

bei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann. Mindestens eine Modulabschlussprüfung muss in Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit, mindestens eine Modulabschlussprüfung in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden. Falls diese Prüfungsverfahren mit elektronischen Mitteln durchgeführt und ausgewertet werden, sind die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sicherzustellen. Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Falle einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden überprüft werden.

- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 Minuten. Ausnahmsweise können auch Klausuren mit Bearbeitungszeiten von bis zu 180 Minuten durchgeführt werden. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu machen.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 6 als Einzelprüfung abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.
- (4) Eine Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 3000 Wörter (ca. 10 Seiten) und höchstens 6000 Wörter (ca. 20 Seiten). Die Bewertung einer Studienarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.
- (5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 4500 Wörter (ca. 15 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (ca. 25 Seiten). Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.
- (6) Eine Projektarbeit besteht in der selbstständigen Anwendung fachspezifischer Methoden auf Untersuchungsgegenstände aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen sowie der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse. Zu einer Projektarbeit kann auch ein schriftlicher Test gehören. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (ca. 25 Seiten). Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen überschritten werden. Die Dauer eines schriftlichen Tests beträgt in der Regel 60 Minuten. Art und Umfang der Aufgabenstellung können eine im Einzelfall abweichende Dauer erfordern. Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung bzw. die Betreuerin oder den Betreuer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bzw. des Tests bekannt zu machen.
- (7) Studienarbeiten, Hausarbeiten oder Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Abs. 1 und 5 bis 7 erfüllt.

- (8) Studienarbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben. Die Arbeiten sind zusätzlich auch in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen. Das Urheberrecht der Verfasserin / des Verfassers bleibt dabei gewahrt.
- (9) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 Abs. 3 und 5 zu begutachten und zu bewerten, von denen im Fall einer mündlichen Prüfung eine bzw. einer zugleich das Protokoll führt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (10) Über Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Modulabschlussprüfung entscheiden die Prüferin oder der Prüfer unter Berücksichtigung der Wünsche der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Vorgaben des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung,

## § 17

### Teamprojekt

- (1) In einem Teamprojekt bearbeiten Studierende selbständig und in Eigenverantwortung eine von ihnen entwickelte Forschungsfrage und präsentieren ihre Ergebnisse mündlich und schriftlich. Das Teamprojekt kann im Rahmen von Projektseminaren betreut werden, die mehrere Teamprojekte zusammenfassen. Zu einem Team gehören mindestens zwei Studierende und in der Regel maximal fünf Studierende. Steht nachweislich kein Teampartner oder keine Teampartnerin zur Verfügung, kann das Teamprojekt als Einzelprojekt durchgeführt werden.
- (2) Die Mitglieder des Teams sollen in dem Projekt nachweisen, dass sie imstande sind, eine fachwissenschaftliche Studie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Insbesondere sollen die Mitglieder des Teams ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit und erfolgreichen Organisation, Durchführung und Präsentation eines gemeinsamen Projekts nachweisen.
- (3) Das Team wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer für sein Teamprojekt und legt in Abstimmung mit ihr oder ihm die Forschungsfrage fest. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate. Sie kann auf eingehend begründeten Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Auf begründeten Antrag kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Das Teamprojekt soll nach dem ersten Studienjahr, beim Teilzeitstudium nach dem zweiten Studienjahr durchgeführt werden.
- (4) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz (1), (2) und (3) kann das Teamprojekt auch in der gemeinsamen Konzeption, Durchführung und Dokumentation eines Tutoriums zu einer geeigneten Lehrveranstaltung in einem Bachelorstudiengang des Fachs bestehen. Die Mitglieder des Teams sollen anhand eines solchen Projektes lernen, Inhalte und Methoden ihres Fachs an Studierende des Bachelorstudiums zu vermitteln, und die Vermittlung im Team gemeinsam zu konzipieren, zu reflektieren und auszuwerten und eine Dokumentation der Ergebnisse zu präsentieren. Das Projekt wird von der Dozentin oder dem Dozenten der Lehrveranstaltung betreut, zu der das Tutorium gehört. Das Tutorium erstreckt sich im Umfang von 2 SWS über ein ganzes Semester. Die mündliche und schriftliche Präsentation der Projektarbeit erfolgt zu Beginn des folgenden Semesters, spätestens bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit.
- (5) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Teammitglieder zum Projekt muss aufgrund eines individuellen mündlichen Beitrags bei der Präsentation des Projekts so-

wie bei der schriftlichen Ausarbeitung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Dauer der individuellen mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der individuellen schriftlichen Beiträge soll sich im Rahmen zwischen 3000 Wörtern (ca. 10 Seiten) und 6000 Wörter (ca. 20 Seiten) bewegen. Bei Dokumentationen von Datenmaterial und Tabellenanhängen darf dieser Rahmen überschritten werden. Die schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse ist zweifach in gedruckter Form bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen.

- (6) Die mündlichen und schriftlichen Leistungen im Teamprojekt werden von der Betreuerin oder dem Betreuer begutachtet. Die Bewertung des Teamprojekts ist den Mitgliedern des Teams spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

### § 18

#### Aufgaben der Betreuung von Studierenden des Bachelorstudiengangs

Mit dem Studium des Masterstudiengangs ist in einigen Masterstudiengängen die Verpflichtung verbunden, Tutorien zu dem jeweils fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang bzw. je nach Bedarf andere Betreuungsleistungen (Mentorentätigkeit, Studienberatung) im Umfang von 2 SWS zu übernehmen. Dies dient der Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen in der Praxis. Für die Übernahme der Betreuungsaufgaben werden für jede SWS zwei CP gutgeschrieben.

### § 19

#### Masterarbeit

- (1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im vierten Fachsemester, beim Teilzeitstudium in der Regel im siebten oder achten Semester, bei einem einjährigen Masterstudiengang in der Regel im zweiten Semester.
- (2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten können einen Themenbereich für die Masterarbeit vorschlagen. Der Zulassungsantrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer und beauftragt sie oder ihn, das Thema der Arbeit zu formulieren. Das Thema ist in schriftlicher Form vom Akademischen Prüfungsamt auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate, bei einem einjährigen Masterstudiengang vier Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Verzögert sich die Bearbeitung innerhalb der Nachfrist durch Erkrankung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, kann nach Vorlage eines Attestes weitere Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.
- (6) Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie vertiefte Sach- und Methodenkenntnisse im Fach erworben haben, imstande sind, eine Fragestellung des Faches selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse wissenschaftlichen Anforderungen gemäß darzustellen. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.
- (7) Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Im Masterstudiengang Germanistik muss sie in deutscher Sprache abgefasst werden. Im Masterstudiengang Romanistik ist sie in deutscher Sprache oder jeweiligen romanischen Sprache abzufassen. In englischsprachigen Masterstudiengängen wird sie in englischer Sprache abgefasst. Weitere Ausnahmen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder

deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.

- (8) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 6 erfüllt.
- (9) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.
- (10) Der Umfang der Masterarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll etwa 24000 Wörter (ca. 80 Seiten) betragen.
- (11) Die Masterarbeit ist zweifach in gedruckter Form und zusätzlich in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen. Das Urheberrecht der Verfasserin / des Verfassers bleibt dabei gewahrt.

## § 20

### Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Akademischen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 5 und 6 unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt. Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter zeichnen bei Übereinstimmung das Erstgutachten gegen oder erstellt bei abweichender Beurteilung ein zusätzliches Gutachten. Die Endnote ergibt sich nach § 21 Abs. 2.
- (3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

## § 21

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut  
für eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut  
für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend  
für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend  
für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend

für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten beider Gutachten mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, errechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) und die andere mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als der Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).
- (3) Eine benotete Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel aus den Noten aller Prüfungsleistungen (Masterarbeit, Modulabschlussprüfungen, evtl. Teamprojekt). Dabei wird die Masterarbeit dreifach gewichtet. Das Teamprojekt und einzelne Modulabschlussprüfungen können nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs doppelt oder dreifach gewichtet werden.
- (5) Im Masterprüfungszeugnis werden alle Noten in den folgenden zwei Schritten gerundet:
  1. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.
  2. Die Endnote lautet dann bei einem Wert:
 

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend
- (6) Bei Vorliegen einer ausreichend großen Datenbasis werden die Noten zusätzlich als ECTS-Noten ausgewiesen.

## § 22

### Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit und eines eventuellen Teamprojekts bestanden sind und 120 Kreditpunkte, bei einjährigen Masterstudiengängen 60 Kreditpunkte, erworben worden sind (s. § 5 Abs. 2).
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen werden bescheinigt. Ist eine Abschlussprüfung nicht bestanden, oder gilt sie im Sinne von § 10 Absatz 2 oder 4 oder § 17 Absatz 1 als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung bzw. bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil der Modulabschlussprüfung kann in der Regel zweimal wiederholt werden. In bestimmten Studiengängen gelten für die Zahl der Wiederholungen Höchstgrenzen, die im fächerspezifischen Anhang genannt sind.
- (4) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

- (5) Eine mit weniger als "ausreichend" bewertete Masterarbeit, bzw. bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil einer Masterarbeit, können jeweils einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nach § 16 Abs. 5 jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

### § 23

#### Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Prüfungsleistungen bestanden und 120 Kreditpunkte, bei einjährigen Masterstudiengängen 60 Kreditpunkte, erworben hat, stellt sie oder er beim Akademischen Prüfungsamt den Antrag auf Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde. Dazu sind vorzulegen
  - 1. Bescheinigungen über die bestandenen Abschlussprüfungen,
  - 2. Nachweise über den Erwerb von 120 Kreditpunkten, bei einjährigen Masterstudiengängen 60 Kreditpunkte.
- (2) Das Masterzeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, auszustellen und enthält die Noten der Prüfungsleistungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Die Noten werden in Ziffern genannt. Das Zeugnis umfasst auch ein Diploma Supplement, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein Transcript of Records, in dem die Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, in denen Beteiligungsnachweise oder Abschlussprüfungen erbracht worden sind. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung unterzeichnet. Es trägt das Ausstellungsdatum sowie das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts", abgekürzt "M.A." beurkundet.
- (4) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 24

##### Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 25

##### Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer oder in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der Termin für die Einsichtnahme wird durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

#### § 26

##### Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 21 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

#### § 27

##### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ein Masterstudium zum Wintersemester 2011/12 oder später aufnehmen. Studierende, die sich im WS 11/12 im 2. oder 3. Fachsemester befinden, haben bis zum 30.06.2012 die Möglichkeit, die Anwendung dieser Prüfungsordnung zu beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 06.09.2011.

Düsseldorf, den 26.09.2011

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

Anhang 1 – Fächerspezifischer Anhang -	
Masterstudiengang	Comparative Studies in English and American Language, Literature and Culture
Studienumfang	120 CP
Anzahl der AP	7 (zuzüglich Masterarbeit)
AP in den Modulen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 AP Professional English (Sprachpraxis)</li> <li>• 1 AP Grundlagenmodul</li> <li>• 4 AP in Fachmodulen</li> <li>• 1 AP im Projektmodul</li> </ul>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zulassung zu der Abschlussprüfung der vier Fachmodule und des Grundlagenmoduls setzt den Erwerb der dazugehörigen Beteiligungsnachweise voraus.</li> <li>• Die Zulassung zu der Abschlussprüfung des Moduls „Professional English“ setzt den Erwerb der dazugehörigen Beteiligungsnachweise sowie eine „in class presentation“ in der Fachsprache.</li> <li>• Die Zulassung zu den Abschlussprüfungen im Projektmodul setzt einen Beleg über die Projektanteile (z. B. Praktikumsbericht, Planung Unterrichtseinheiten) voraus sowie den Erwerb der dazugehörigen Beteiligungsnachweise in den seminaristischen Modulteilern.</li> </ul>
Teamprojekt	Nein
Kreditpunkte Teamprojekt	Entfällt
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer	24 CP, sechs Monate
Gewichtung der AP für die Gesamtnote	Einfach
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	Nein
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Englisch; begründete Ausnahmen sind möglich
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	In allen Lehrveranstaltungenaußer in Vorlesungen wird eine regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine dokumentierte Einzelaktivität verlangt. Bei mehr als 20 % Fehlzeit aus Gründen, die der/die Studierende nicht selbst zu verantworten hat, ist eine Ersatzleistung für jede darüber hinaus versäumte Sitzung zu erbringen.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können je nach Organisation der Lehrveranstaltung z. B. ein Kurzreferat, Protokoll, Kurzessay oder Lesejournale sein. Beteiligungsnachweise sind nicht benotet und sind nicht an Bestehensgrenzen geknüpft. Sie müssen aber das Bemühen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema erkennbar machen. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Modulabschlussprüfung abgelegt, gilt diese gleichzeitig als Beteiligungsnachweis

Masterstudiengang	Germanistik
Studienumfang	120 CP
Zahl der Modulabschlussprüfungen	6 (incl. MA-Arbeit)
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 Master-Grundmodule mit je einer AP</li> <li>• 2 Master-Forschungsmodule mit je einer AP</li> <li>• 1 Masterarbeit-Modul mit einer AP (MA-Arbeit) = 64 CP</li> </ul>
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	Regelt das Modulhandbuch
Teamprojekt	Nein
Kreditpunkte Teamprojekt	Entfällt
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer	24 CP / sechs Monate
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Master-Grundmodule 10 % Master-Forschungsmodule 20 % Master-Arbeit 30 %
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	12 CP
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Soweit das Modulhandbuch keine anderen Regelungen enthält, ist am Institut für Germanistik die regelmäßige aktive Beteiligung Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten in allen Seminaren.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Die regelmäßige aktive Teilnahme wird neben der regelmäßigen Teilnahme (gemäß MPO § 12) durch eine Einzelaktivität belegt. Die Einzelaktivitäten werden von den Seminarleitern bestimmt. Sie sollen sich an den Kompetenzzielen der jeweiligen Module orientieren. Beispiele für Einzelaktivitäten sind ein schriftliches Protokoll oder ein Thesenpapier oder ein kurzer Essay oder ein Test oder ein Referat.

Masterstudiengang	Geschichte
Studienumfang	120 CP (108 CP Fachbereich und 12 CP Fachübergreifender Wahlpflichtbereich)
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	5
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Je 1 Prüfung in den beiden Mastermodulen I und II</li> <li>▪ 1 Prüfung im Exkursionsmodul</li> <li>▪ 1 Prüfung im Projektmodul</li> <li>▪ 1 Prüfung im Abschlussmodul</li> </ul>
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	---
Teamprojekt	Nein
Kreditpunkte Teamprojekt	Entfällt
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer	24 CP, sechs Monate
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen	Die Noten der Modulabschlussprüfungen gehen anteilig in die Masternote ein. Dabei werden die Note der Masterarbeit dreifach, die des Projektmoduls bzw. Teamprojekts doppelt und alle anderen Noten einfach gewichtet. Das Abschlussmodul wird unbenotet abgeschlossen und bleibt damit für die Masternote unberücksichtigt.
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	12 CP
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Durch Nachweis des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls in Form der bestandenen Abschlussprüfung zum Modul.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Durch Nachweis des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls in Form der bestandenen Abschlussprüfung zum Modul.

Masterstudiengang	Jiddische Kultur, Sprache und Literatur
Studienumfang	108 CP (+ 12 CP fächerübergreifender Wahlpflichtbereich)
Zahl der Modulabschlussprüfungen	4
Modulabschlussprüfungen	Mastermodule I-IV je 1 AP, Teamprojekt 1 AP
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	---
Teamprojekt	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	16
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer	24 CP, sechs Monate
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Die Modulabschlussprüfungen werden einfach gewichtet.
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	--
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin Deutsch oder Englisch.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für die Module gilt die Anwesenheitspflicht, die durch Anwesenheitslisten kontrolliert wird. Bei einer Fehlzeit von mehr als 20% nach §12 (2) ist die Vergabe von Kreditpunkten dennoch möglich, sofern eine 30minütige mündliche oder schriftliche Prüfung erfolgreich abgelegt wird.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können Stundenprotokolle, Kurzreferate oder Kurzessays sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft

Masterstudiengang	Jüdische Studien
Studienumfang	108 CP (+ 12 CP fächerübergreifender Wahlpflichtbereich)
Zahl der Modulabschlussprüfungen	4
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mastermodule A, B, C je 1 AP</li> <li>• Projektmodul 1 AP</li> </ul>
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	---
Teamprojekt	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	21
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer	24 CP, sechs Monate
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Einfach
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	12 CP
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin Deutsch oder Englisch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für die Mastermodule A, B, C und das Projektmodul gilt die Anwesenheitspflicht, die durch Anwesenheitslisten kontrolliert wird. Bei einer Fehlzzeit von mehr als 20% nach §12 (2) ist die Vergabe von Kreditpunkten dennoch möglich, sofern eine 30minütige mündliche oder schriftliche Prüfung erfolgreich abgelegt wird.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können Stundenprotokolle, Kurzreferate, Präsentationen oder Kurzsessays sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

Masterstudiengang	Kunstgeschichte
Studienumfang	120 CP
Zahl der Modulabschlussprüfungen	7
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 AP in den Mastermodulen zu den Grundlagen und Methoden der kunstgeschichtlichen Forschung (Mastermodule I / II / III)</li> <li>• 1 AP im Modul zur Thematischen und berufspraktischen Spezifizierung (Mastermodul IV) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1 AP im Teamprojekt (Mastermodul V)</li> <li>▪ 2 AP (Teilprüfungen in den Masterkolloquien (Mastermodul VI)</li> </ul> </li> </ul>
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	Regelt das Modulhandbuch
Teamprojekt	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	14
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer	24 CP, sechs Monate
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Regelt das Modulhandbuch
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	10 CP
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Regelt das Modulhandbuch
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung (maximal 20 % Fehzeit) und einer dokumentierten Einzelaktivität. Mögliche Einzelaktivitäten: siehe Anhang 2. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

Masterstudiengang	Modernes Japan
Studienumfang	120 CP
Zahl der Modulabschlussprüfungen	6
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 AP Modul „Sprachkompetenz Japanisch“</li> <li>• 1 AP Modul „Theoretische und methodische Grundlagen der kultur- und sozialwissenschaftlichen Japanforschung“</li> <li>• 4 AP: Mastermodule Kulturwissenschaft I und II, Sozialwissenschaft I und II</li> </ul>
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zulassung zu der Abschlussprüfung des Moduls „Theoretische und methodische Grundlagen der kultur- und sozialwissenschaftlichen Japanforschung“ setzt den Erwerb der dazugehörigen Beteiligungsnachweise voraus.</li> <li>• Die Zulassung zu der Abschlussprüfung des Moduls „Sprachkompetenz Japanisch“ setzt den Erwerb der dazugehörigen Beteiligungsnachweise und das selbständige Lernen mit Vokabel- und Zeichenlisten voraus.</li> <li>• Die Zulassung zu den Abschlussprüfungen der Mastermodule (Kulturwissenschaft I und II sowie Sozialwissenschaft I und II) setzt den Erwerb der dazugehörigen Beteiligungsnachweise voraus.</li> </ul>
Teamprojekt	Nein
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer	24 CP /Sechs Monate
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit dreifach, alle übrigen AP einfach
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	Nein
Prüfungssprache nach § 6 (4)	nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin Deutsch oder Englisch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	In allen Lehrveranstaltungen des Faches außer in Vorlesungen ist eine regelmäßige Anwesenheit mit nicht mehr als 20% Fehlzeit Voraussetzung für die Gutschrift der jeweiligen Kreditpunkte.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Der Nachweis der aktiven Beteiligung erfolgt durch die jeweiligen Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige aktive Beteiligung an den Lehrveranstaltungen (einschl. der Einhaltung der maximal zulässigen Fehlzeiten) in Kombination mit einer oder mehreren dokumentierten Einzelaktivität(en), wie Referaten, Protokollen oder der Vorbereitung von Sitzungen. Form und Inhalt der dokumentierten Einzelaktivität(en) werden von der / dem jeweiligen Dozentin /Dozenten im Rahmen des für die Veranstaltung vorgesehenen Arbeitsaufwandes festgelegt und spätestens in der ersten Sitzung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

Masterstudiengang	Philosophie
Studienumfang	120 CP
Zahl der Modulabschlussprüfungen	4
Modulabschlussprüfungen	4 AP in Fachmodulen nach Wahl
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	Keine
Teamprojekt	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	14 CP
Masterarbeit Kreditpunkte/Dauer	24 CP / sechs Monate
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	einfach
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	12 CP
Prüfungssprache nach § 6 (4)	In der Regel deutsch, nach Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch in Englisch.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für alle Lehrveranstaltungen ausgenommen Vorlesungen besteht Anwesenheitspflicht. Fehlzeiten bis 20% dürfen allein nicht zum Verlust der Kreditpunkte führen. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen des Dozierenden und in Absprache mit ihm durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche oder mündliche Aufgabe) kompensiert werden.
Nachweis der aktiven Beteiligung	In allen Lehrveranstaltungen wird die erfolgreiche Teilnahme durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können sein: Kurzreferat, Protokoll, Essay, Bearbeitung eines Aufgabenblatts, Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung. Der für die dokumentierte Einzelaktivität durchschnittlich erforderliche Aufwand soll 5 Stunden nicht überschreiten. Wird die Modulabschlussprüfung exemplarisch zu einer Lehrveranstaltung abgelegt, kann in dieser Lehrveranstaltung eine dokumentierte Einzelaktivität enthalten, sofern sie in der Prüfungsleistung bereits enthalten ist.

Masterstudiengang	Romanistik
Studienumfang	120 CP
Zahl der Modulabschlussprüfungen	7 ( bzw. 6, falls an Stelle eines der beiden Grundlagenmodule aus dem Bereich 4 [Kulturprozesse/Kulturtechniken] Lehrveranstaltungen im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich bzw. ein 8-wöchiges Berufsfeldpraktikum absolviert werden. In dem Spezialisierungsmodul oder einem der beiden Grundlagenmodule aus dem Bereich 4, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, entfällt die Abschlussprüfung).
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 AP Spezialisierungsmodul (1. romanische Sprache)</li> <li>• 1 AP Basismodul (2. romanische Sprache)</li> <li>• 1 AP Grundlagenmodul Transfer I</li> <li>• 1 AP Spezialisierungsmodul Transfer II (falls gewählt)</li> <li>• 1 AP Grundlagenmodul Sprache und Medien I</li> <li>• 1 AP Spezialisierungsmodul Sprache und Medien II (falls gewählt)</li> <li>• 1 AP Grundlagenmodul Diskurse und Diskurstraditionen I (SW) (falls gewählt)</li> <li>• 1 AP Grundlagenmodul Diskurse und Diskurstraditionen II (LW) (falls gewählt)</li> </ul>
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Voraussetzung für die Meldung zur Abschlussprüfung für das Spezialisierungsmodul (1. romanische Sprache) ist der Nachweis der aktiven Beteiligung an den Veranstaltungen „Sprechen im Kontext“ und „Text im Kontext“</li> <li>• Voraussetzung für die Meldung zur Abschlussprüfung für das Basismodul (2. romanische Sprache) ist der Nachweis der aktiven Beteiligung an den Veranstaltungen „Sprachbasisseminar A“, „Sprachbasisseminar B“ sowie „Sprachaufbauseminar A“.</li> <li>• Voraussetzung für die Meldung zur Abschlussprüfung für ein Grundlagenmodul ist der Nachweis der aktiven Beteiligung an der bereits absolvierten Lehrveranstaltung des Moduls.</li> <li>• Voraussetzung für die Meldung zur Abschlussprüfung für ein Spezialisierungsmodul ist der Nachweis der aktiven Beteiligung an der bereits absolvierten Lehrveranstaltung des Moduls und der Nachweis der Kreditpunkte für das Grundlagenmoduls.</li> </ul>
Teamprojekt	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	12
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer	24 / 6 Monate
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Einfach
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	10 CP entfallen auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich bzw. das 8-wöchige Berufsfeldpraktikum, sofern diese Optionen alternativ zu einem der beiden Grundlagenmodule im Bereich 4 (Kulturprozesse / Kulturtechniken) gewählt werden.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Prüfungssprache nach Absprache mit den Prüfenden eine romanische Sprache und / oder deutsch.
Nachweis des regelmäßigen	Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt: Der Nachweis erfolgt durch eine Anwesenheitsliste. Nicht mehr

Besuchs der Lehrveranstaltungen	als 20% der Sitzungen dürfen versäumt werden. Die Vorlage von Attesten ist nicht erforderlich. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen der Lehrenden und in Absprache mit ihnen durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche und mündliche Aufgabe nach hinreichendem Selbststudium) kompensiert werden
Nachweis der aktiven Beteiligung	Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine nachgewiesene Einzelaktivität (z.B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher oder mündlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, ihre Vergabe ist nicht an Bestehensgrenzen geknüpft; die ernsthafte Beschäftigung mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen muss jedoch erkennbar sein. Die Verteilung des Workloads von 30 Stunden auf Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie auf die Einzelaktivität wird von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Ebenso werden Form und Inhalt der Einzelaktivität auf der Basis des Modulhandbuchs von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

Integrativer Masterstudiengang	Informationswissenschaft und Sprachtechnologie
Studienumfang	120 CP
Zahl der Modulabschlussprüfungen	6
Modulabschlussprüfungen	<p>Je 1 AP in den Modulen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- MI1: Information Retrieval</li> <li>- MI2: Wissensrepräsentation und Wissensmanagement</li> <li>- MCL1: Computerlinguistik</li> <li>- MCL2: Sprachtechnologie</li> <li>- MD: Informatik</li> <li>- TP: Teamprojekt</li> </ul>
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	Belegen der jeweiligen Veranstaltungen, in denen die Modulabschlussprüfung exemplarisch durchgeführt wird.
Teamprojekt	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	12 CP
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer	24 CP, sechs Monate
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Regelt das Modulhandbuch
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	--
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Für die Vorlesungen gilt keine Anwesenheitspflicht; für alle anderen Lehrveranstaltungen gilt, dass die Anzahl der besuchten Seminarsitzungen, die zu einer regelmäßigen Teilnahme führen, durch den Dozenten festgelegt werden. Bei nicht erfüllter Präsenzplicht wird vom Dozenten geregelt, ob und in welcher Form ein Ausgleich erfolgen kann.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung (bei Vorlesungen auch: Selbststudium) und einer oder mehrerer dokumentierten Einzelaktivitäten. Einzelaktivitäten können beispielsweise Protokoll, Vortrag, Hausaufgaben, schriftlicher Test oder mündliche Prüfung sein. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Bei fehlender Einzelaktivität wird durch den Dozenten festgelegt, ob und in welcher Form ein Ausgleich erfolgen kann.

Integrativer Masterstudiengang	Linguistik
Studienumfang	120 CP
Zahl der Modulabschlussprüfungen	7
Modulabschlussprüfungen	<p>je 1 AP in den Modulen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kernbereiche der Linguistik</li> <li>• Vertiefung</li> <li>• Spezialgebiet (1)</li> <li>• Spezialgebiet (2)</li> <li>• Methoden</li> <li>• Einzelsprache</li> <li>• Teamprojekt</li> </ul>
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	Keine
Teamprojekt	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	12
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer	22 CP / sechs Monate
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit dreifach, alle übrigen AP einfach
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	-
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin Deutsch oder Englisch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Erfolgt außer bei Vorlesungen durch Anwesenheitskontrollen. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung erfordert mindestens 80% Anwesenheit.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere, ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung, ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung, die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter, regelmäßige Hausaufgaben, oder ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft.

Integrativer Masterstudiengang	Literaturübersetzen
Studienumfang	40 SWS + berufsbezogene Blockseminare
Zahl der Modulabschlussprüfungen	9
Modulabschlussprüfungen	<p>Modul 1: Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens, 1 AP</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Modul 2a: Kooperationsmodul Literatur-, Sprach- und/oder Kulturwissenschaft in einer romanischen Sprache, 1 AP</li> <li>• Modul 2b: Kooperationsmodul Literatur-, Sprach- und/oder Kulturwissenschaft in englischer Sprache, 1 AP</li> <li>• Modul 3a: Übersetzen literarischer Texte aus einer romanischen Sprache, 2 AP</li> <li>• Modul 3b: Übersetzen literarischer Texte aus der englischen Sprache, 2 AP</li> <li>• Modul 4: Kulturelle Kontexte/Theoretische Module, 1 AP</li> <li>• Modul 5: Blockseminar Praxis und Beruf, 1 AP</li> </ul>
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	Die Masterarbeit steht im thematischen Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung im Mastermodul. Voraussetzung für die Meldung zur Masterarbeit ist die Vorlage der Bescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung in dem Koop-Modul der entsprechenden Sprache (Mod. 2a oder 2b).
Teamprojekt	Nein
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer	24 CP, sechs Monate
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit dreifach, alle übrigen AP einfach
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	Nein
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Die Prüfungen werden entweder in deutscher Sprache abgenommen oder in einer der Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Erfolgt außer bei Vorlesungen durch Anwesenheitskontrollen. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung erfordert mindestens 80% Anwesenheit.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie beschreiben die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Zu Einzelaktivitäten zählen in der Regel ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere, ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung, ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung, die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter, regelmäßige Hausaufgaben, oder

ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung.	
---	--

Integrativer Masterstudiengang	Medienkulturanalyse (einschl. des in Kooperation mit der Université Nantes durchgeführten Studiengangs „Analyse des pratiques culturelles“)
Studienumfang	120 CP
Zahl der Modulabschlussprüfungen	6
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 AP im Modul Einführung in die Medienkulturanalyse</li> <li>• 1 AP im Modul Wahrnehmung</li> <li>• 1 AP im Modul Darstellung</li> <li>• 1 AP im Modul Produktion</li> <li>• 1 AP im Modul Interkulturalität und vergleichende Medienkulturforschung</li> <li>• 1 AP wahlweise im Modul Wissen und Medien oder Audiovisuelle Kultur</li> </ul>
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	Keine
Teamprojekt	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	12 CP
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer	24 CP / sechs Monate
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	6 APs einfach, 1 Teamprojekt einfach, MA-Arbeit dreifach: sind zusammen 10 Werte, also 1/10.
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	Keiner
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, in Absprache mit den Prüfern auch in einer anderen Sprache.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Bei Seminaren und anderen Lehrformen außer Vorlesungen wird erwartet, dass die Fehlzeiten 20% der vorgesehenen Präsenzzeit nicht überschreiten.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Entfällt

Integrativer Masterstudiengang	Politische Kommunikation
Studienumfang	120 CP
Zahl der Modulabschlussprüfungen	6 AP
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 AP im Basismodul</li> <li>• 1 AP im Theoriemodul</li> <li>• 1 AP im Themenmodul „Strukturen und Akteure“</li> <li>• 1 AP im Themenmodul „Inhalte und Wirkungen“</li> <li>• 1 AP im Themenmodul „Öffentlichkeit und politische Kultur“ oder im Themenmodul „Internationale politische Kommunikation“</li> <li>• 1 AP im Methodenmodul</li> </ul>
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	Keine
Teamprojekt	Ja. Das Teamprojekt ist Bestandteil des Moduls „Forschungspraxis“, das zudem ein Masterforum umfasst und mit einer Projektarbeit abgeschlossen wird.
Kreditpunkte Teamprojekt	Modul Forschungspraxis: 15 CP (Teamprojekt: 13 CP, Masterforum: 2 CP)
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer	24 CP / Sechs Monate
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit dreifach, Teamprojekt zweifach, alle übrigen Modulabschlussprüfungen einfach
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	8 CP
Prüfungssprache nach § 6 (4)	in der Regel Deutsch, nach Absprache mit der Prüferin / dem Prüfer auch Englisch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Der Nachweis des regelmäßigen Besuchs und der aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige Teilnahme und die aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen und einer dokumentierten Einzelaktivität. Zum regelmäßigen Besuch: Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine Präsenzpflcht. Ab der dritten Fehlsitzung kann eine Zusatzleistung verlangt werden. Die Art der Zusatzleistung wird von der Lehrenden/dem Lehrenden festgelegt. Ab der vierten Fehlsitzung (bzw. bei Fehlzeiten von mehr als 20%) kann ein Beteiligungsnachweis (die Gutschrift von Kreditpunkten) verweigert werden.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Der Nachweis des regelmäßigen Besuchs und der aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige Teilnahme und die aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können z.B. aus Referaten, Essays, Thesenpapieren, Lesetagebüchern oder Statements zu Schlüsseltexten, Ergebnispräsentationen, medialen Produkten, Protokollen, der Lösung von Übungsaufgaben, Exposes zu empirischen Studien, Forschungsskizzen oder Tests bestehen. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten

<p>werden durch die Lehrende/den Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.</p>
---

Integrativer Masterstudiengang	Sozialwissenschaften
Studienumfang	120 CP
Zahl der Modulabschlussprüfungen	8 (6 in den Modulen + Teamprojekt + Masterarbeit)
Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 AP im Themenmodul (davon: 1 AP in Soziologie, 1 AP in Politikwissenschaft; 2 AP als Hausarbeit, Studienarbeit oder Projektarbeit; 1 AP als mündliche Prüfung)</li> <li>• 2 AP im Theoriemodul (davon: 1 AP in der Ringvorlesung)</li> <li>• 1 AP im Methodenmodul</li> </ul>
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	keine
Teamprojekt	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	12
Masterarbeit Kreditpunkte/Dauer	24 CP / Sechs Monate
Gewichtung der AP für die Gesamtnote	Masterarbeit dreifach, Teamprojekt doppelt, Alle anderen einfach
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	4 CP
Prüfungssprache nach § 6 (4)	In der Regel Deutsch, nach Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch Englisch.
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Der Nachweis des regelmäßigen Besuchs und der aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige Teilnahme und die aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Zum regelmäßigen Besuch: Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine Präsenzplicht. Ab der dritten Fehlsitzung kann eine Zusatzleistung verlangt werden. Die Art der Zusatzleistung wird von der Lehrenden/dem Lehrenden festgelegt. Ab der vierten Fehlsitzung (bzw. bei Fehlzeiten von mehr als 20%) kann ein Beteiligungsnachweis (die Gutschrift von Kreditpunkten) verweigert werden.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Beteiligungsnachweise sind Gutschriften von Kreditpunkten und bescheinigen die regelmäßige Teilnahme und die aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können z. B. aus Referaten, Essays, Thesenpapieren, Einträgen in Lesetagebücher, Ergebnispräsentationen, medialen Produkten, Protokollen, Forschungskizzen oder Tests bestehen. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrende/den Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

Integrativer Masterstudiengang	The Americas / Las Américas / Les Amériques
Studienumfang	120 CP
Zahl der Modulabschlussprüfungen	6
Modulabschlussprüfungen	1 AP in Einführungsmodul Kulturen und Interkulturalität à 7 CP 2 AP in Sprachpraxismodulen (Englisch und Französisch oder Spanisch) à 4 CP 1 AP in Räume und Kulturen der amerikanischen Romania à 4 CP 1 AP in Räume und Kulturen des anglophonen Amerikas à 4 CP 1 AP in Medien und Kulturen (entweder Romania oder anglophones Amerika als Schwerpunkt) à 6 CP
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	Regelmäßige Teilnahme und Nachweis der aktiven Beteiligung
Teamprojekt	Nein
Kreditpunkte Teamprojekt	Entfällt
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer	24 CP / sechs Monate
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Wird im Modulhandbuch geregelt Lieber Herr Koblitz, da ich die KollegInnen in der Romanistik noch nicht erreichen konnte, denke ich, dass wir das 'Dummy' stehen und verweisen, wenn nötig, auf die Reakk von LA im kommenden Jahr.
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	12 CP
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch oder beteiligte Fremdsprachen
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	In allen Lehrveranstaltungen außer in Vorlesungen wird eine regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine dokumentierte Einzelaktivität verlangt. Bei Seminaren und anderen Lehrformen wird erwartet, dass die Fehlzeiten 20% der vorgesehenen Präsenzzeit nicht überschreiten.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können je nach Organisation der Lehrveranstaltung z. B. ein Kurzreferat, Protokoll, Kurzessay oder Lesejournal sein. Beteiligungsnachweise sind nicht benotet und sind nicht an Bestehensgrenzen geknüpft. Sie müssen aber das Bemühen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema erkennbar machen. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Modulabschlussprüfung abgelegt, gilt diese gleichzeitig als Beteiligungsnachweis

Integrativer Masterstudiengang	European Studies
Studienumfang	60 CP
Zahl der Modulabschlussprüfungen	4 AP
Modulabschlussprüfungen	1 mündliche AP im Themenmodul Governance, 1 mündliche AP im Themenmodul Integration 1 Teamprojekt im Forschungsmodul 1, 1 Masterarbeit im Forschungsmodul 2
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	Keine
Teamprojekt	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	12 (incl. Masterforum)
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer	20 (incl. Masterforum) / vier Monate
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit dreifach Teamprojekt doppelt mündliche APs einfach
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	----
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Englisch
Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen	Der Nachweis des regelmäßigen Besuchs und der aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige Teilnahme und die aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen und die aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen und einer dokumentierten Einzelaktivität. Zum regelmäßigen Besuch: Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine Präsenzpflcht. Ab der dritten Fehlsitzung wird in der Regel eine Zusatzleistung verlangt. Die Art der Zusatzleistung wird von der Lehrenden/dem Lehrenden festgelegt. Ab der vierten Fehlsitzung (bzw. bei Fehlsitzungen von mehr als 20%) kann ein Beteiligungsnachweis (die Gutschrift von Kreditpunkten) verweigert werden.
Nachweis der aktiven Beteiligung	Beteiligungsnachweise sind Gutschriften von Kreditpunkten und bescheinigen die regelmäßige Teilnahme und die aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können z. B. aus Referaten, Essays, Thesenpapieren, Einträgen in Lesetagebücher, Ergebnispräsentationen, medialen Produkten, Protokollen, Forschungsskizzen oder Tests bestehen. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrende/den Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

## **Anhang 2: Anforderungen an Beteiligungsnachweise**

Die Anforderungen an Beteiligungsnachweise können hier nur exemplarisch und nicht erschöpfend angegeben werden, da sich die Anforderungen u. a. nach der Form der Lehrveranstaltung, den fachlichen und hochschuldidaktischen Erfordernissen richten müssen.

Beispiele für Leistungen, durch die ein Beteiligungsnachweis erworben werden kann:

1. ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere,
2. ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung,
3. ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung,
4. ein oder zwei schriftliche Tests,
5. die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter,
6. regelmäßige Hausaufgaben,
7. ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung.